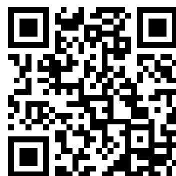
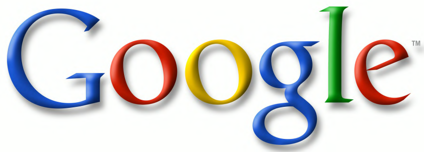








9.

Die innere politische Entwicklung

des

Herzogtums Pommern

von 1478 bis 1625.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

von der

philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und

nebst den beigefügten Thesen

öffentlich zu verteidigen

am 29. Februar 1896

von

Martin Spahn

aus Marienburg in Westpreufsen.

Opponenten:

Hermann Rump, Cand. iur.,

Ernst Hauviller, Cand. hist.,

Georg Küntzel, Dr. phil.

Leipzig 1896. Duncker & Humblot.

Mit Genehmigung der Fakultät gelangt hier nur ein Teil der Arbeit zum Druck, welche demnächst als Heft 1 des 14. Bandes der Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, erscheinen wird.

Einleitung.

Übersicht über die Entwicklung der Herzogsgewalt und der Landstände bis 1478.

Als die ersten christlichen Mönche, von dem polnischen Könige Boleslav gerufen, im Jahre 1124 Pommern betraten, fanden sie in einem Lande, welches ihnen „schön wie das der Verheifsung" dünkte, ein ihrer milden Lehre unzugängliches, noch von keiner höheren gesellschaftlichen Ordnung gezähmtes Volk. Es standen jedoch die Bewohner der Oderufer und der Ostseeküste bis hin gegen Danzig, von welcher sie ihren Namen als Pomorani, Meeranwohner, erhalten hatten, nicht mehr auf den niedrigsten Stufen menschlichen Zusammenlebens; an ihre Spitze hatten sich bereits dauernd, obwohl noch nicht lange, Herzöge gestellt, und territoriale Gemeinwesen, so ungeschickt die Hände sich erst emporarbeitender Fürstengeschlechter sie auch formen mochten, waren in raschem Werden.

Jahrhunderte eines ruhelosen Kampfes mit den germanischen und slavischen Nachbarn hatten sie vorbereitet. Soweit Erinnerung und Sage zurückzudenken vermochten, hatten sich die Angehörigen all der kleinen Bezirke des Festlandes um die Priesterschaft im Heiligtum zu Redra und die der Insel Rügen um die Priester Swantevits geschart und dort zuerst ein Gefühl der Stammeszusammengehörigkeit empfunden. Kriege von ungewöhnlicher Heftigkeit und Nachhaltigkeit mögen es auch gewesen sein, welche in den Zeiten, da Lothar von Supplimburg den Mittelpunkt seines Wirkens noch an den Ostmarken des Reiches fand, einzelnen einheimischen Machthabern den Weg zur dauernden Herrschaft bahnten. Während Wartislav I. in der Odergegend ein westpommersches, allein zu einer Zukunft berufenes Herzogtum bildete, und sich zugleich in Rügen ein kräftiges Fürstentum im schweren Widerstreite gegen die Priesterschaft erhob, führte die um sich greifende Entwicklung bereits auch die jenseits der Persante wohnenden Stammesgenossen zu einer Art staatlichen Zusammenschlusses.

Alsbald sahen sich die neuen Herrscher vor die Notwendigkeit gestellt, ihre Freiheit gegenüber den feindlich gesinnten Nachbarmächten zu behaupten; nicht als ob ihnen völlige Beseitigung gedroht hätte — das wäre nicht im Sinne der Zeit gewesen, — wohl aber suchte ein jedes der anstofsenden Länder sie zur Anerkennung seiner Lehnshoheit zu zwingen.

Durchaus waren die beiden pommerschen Herzogtümer in den Jahren der Bekehrungsreisen des heiligen Otto polnische Vasallenstaaten; wahrscheinlich nicht ohne polnische Hilfe auf den Herzogsstuhl erhoben, mufste Wartislav so gut wie sein ostpommerscher Mitstreiter die Hand des kraftvollen, stammverwandten Nachbarn aufs empfindlichste fühlen. Die Westpommern entgingen allerdings durch ihren engen Anschlufs an deutsches Wesen dem Schicksale ihrer östlichen Volksgenossen, welche unter das polnische Joch gerieten und sogar die politische Selbstständigkeit verloren; immerhin nahm der gefahrvolle Kampf um die Freiheit und Unabhängigkeit von Polen die Thatkraft ihrer ersten Herrscher derart in Anspruch, dafs dieselben die so nötige Regelung und Festigung der fürstlichen Macht im Innern des Landes vernachlässigen mufsten.

Als Westpommern zuerst in die Geschichte eintrat, setzte sich seine Bevölkerung ausschliefslich aus Slaven zusammen. Einst hatten sich seine Bewohner fast mehr noch als die Germanen einer allumfassenden Freiheit rühmen dürfen; allmählich aber war ihr gesellschaftlicher Zustand trauriger geworden als irgendwo in Europa. Die Notwendigkeit eines Richters im Dorfe wie das Übergewicht, welches gröfserer Grundbesitz stets behauptet, führte zu der gänzlichen Unterwerfung der Dorfgenossen unter den Willen ihres Dynasten, so dafs für die Völker des Mittelalters Slave und Knecht Begriffe gleichen Inhalts wurden. Um das Jahr 1000 bestand Pommern aus einer grofsen Anzahl von Gutsherrschaften, deren Inhaber völlig selbstherrlich waren nach oben wie nach unten und nicht zuletzt gegenüber den eigenen Standesgenossen, während ihre Untersassen in willen- und rechtloser Abhängigkeit von ihnen verkümmerten. Das junge, ein Jahrhundert später entstehende Herzogtum vermochte die Lage zunächst noch kaum zu verbessern, mochte es gleich selbst an der Beseitigung der Dynasten ein nicht geringes Interesse haben.

Zu unklar ist die Überlieferung, um zu erkennen, wie weit und durch welche Mittel es sich auszubreiten verstand; denn wenngleich die rein persönliche Gewalt des ersten Staatsoberhauptes im Kampfe gegen alle Nachbarn rasch zur gesichert monarchischen erstarkte, so waren ihre Rechte doch nicht minder schwankend als ihre Ausdehnung. Unter dem noch inhaltsleeren Vorbehalte des höchsten Gerichtes und der allgemeinen Heeresfolge begnügte sich Wartislav I. zunächst mit der äufserlichen Anerkennung einer Oberherrschaft, welche aufser in der Annahme des Kastellanstitels

von seiten der Mehrzahl der bisherigen Dynasten fast allein in einer mäfsigen Abgabe von Hufe und Haus ihren Ausdruck fand. Es war ihm nicht gegeben, die bisherigen Machthaber mit der Gewalt der Waffen zu unterjochen. Dagegen wufste er ihnen klug, indem er die Volksreligion unmerklich vorarbeiten liefs, die Gelegenheit zur Ausübung ihrer Rechte mehr und mehr zu entziehen.

Er erhob die Tabernen, welche die Verwaltung, sowie alles gesellige, politische und Verkehrsleben bisher an die Burg ihres Dynasten gefesselt hielten, zu den unverletzlichen Stätten seines Gerichtes. Indem sie wie die Haine der Gottheit dem Verfolgten sogar gegen seinen Gutsherrn Schutz boten, lehrten sie das Volk, den Träger einer so ungewöhnlichen und dabei so versöhnenden Gewalt gleich seinen Priestern zu ehren.

Dagegen scheint Wartislav es nicht versucht zu haben, die Bedeutung der Kastellane durch Überordnung höherer Beamten, etwa in der Stellung der polnischen Palatine, herabzudrücken; vielmehr dürfte der Unterschied der praefecti und castellani nur auf einen Rangunterschied in derselben Beamtenklasse hinweisen. Ein solcher war dadurch gegeben, dafs in einzelnen Burgbezirken Städte lagen und in anderen nicht. Wahrscheinlich war der Herzog noch zu abhängig von den Kastellanen, in denen sich die Denkweise des nur widerwillig gehorchenden Dynastentums weit stärker als das Bewufstsein ihrer Beamtenpflicht geltend machte, als dafs er einen derartigen Versuch überhaupt hätte wagen können.

Bei allen Fragen der Verfassung und Verwaltung, des Gerichtes und der auswärtigen Beziehungen sah sich nämlich der Herzog zur Rücksichtnahme auf den Willen und die Zustimmung des gesamten, auch die höheren Beamten umfassenden Adels verpflichtet. Er befragte ihn auf den für das ganze Land oder für die vorzüglich beteiligte Provinz ausgeschriebenen Landtagen, meist wohl nur in den Beratungen mit einer Anzahl führender, nahezu unabhängig gebliebener Dynastengeschlechter und den hohen Würdenträgern.

Unter dem Einflusse einer so drückenden, nach allen Seiten beschränkten Lage geschah es, dafs die Nachfolger Wartislavs das dem Christentume auf dem Fufse folgende Germanentum aufs wärmste begrüfsten. Sie scheuten kein Opfer, um deutsche Ritter, Bauern und Mönche in ihr Herzogtum zu rufen, und eine Zeit lang durften sie auf den Erfolg ihrer Bemühungen mit Sicherheit hoffen. Indem das Slaventum im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts nahezu ausgerottet wurde und das Deutschtum das gesamte Land eroberte, gelang es den Herzögen, zugleich auch deutsches Recht und deutsche Verfassungs- und Verwaltungsformen durchzuführen. Während sie selbst aus Landesfürsten Lehnsfürsten wurden, brachten sie die Kastellaneiverfassung zu Fall. In steigendem Grade stellten sie zuerst in Vorpommern,

zuletzt in dem abgeschlossenen Rügen und den hinterpommerschen Gebieten neben die eigenwilligen, ihnen feindlichen Leiter der alten Burgbezirke eingewanderte, treue deutsche Ritter als Landvögte. Möglicherweise zunächst nur zur Verwaltung des fürstlichen Domanialbesitzes berufen, wufsten die neuen Beamten allmählich alle Pflichten und Rechte der Kastellane in ihre Hände hinüberzuspielen. Schon bald aber zeigte sich das Bedürfnis einer strafferen Centralisation, so dafs ein Mandat des Jahres 1321 das Herzogtum in vier grofse Bezirke teilte, an deren Spitze je ein officialis generalis mit vier Räten stand. Zu einer Verwirklichung dieses Planes ist es kaum gekommen; denn die Unterthanen waren schon wieder viel zu mächtig geworden, als dafs sie sich die Stärkung der herzoglichen Gewalt durch eine Regelung der Verwaltung hätten gefallen lassen. Kaum entstanden und durchgeführt, trat die Landvogteiverfassung in den Dienst der ständischen Gewalt, um den Herzog aus seiner Stellung als Herrn in seinem Lande nahezu völlig zu verdrängen, in welche zurückzukehren er während des ganzen übrigen Mittelalters keinen Anlauf mehr machte.

Denn auch die Periode der Germanisation hatte den Rechten des Adels kaum einen dauernden Eintrag gethan. Gewifs hatte die fast ausschliefsliche Verwendung deutscher Ritter im fürstlichen Dienste eine augenblickliche Lostrennung des Beamtenadels von den Interessen seiner Standesgenossen bewirkt, auch blieb die rechtliche Stellung des eingewanderten Landadels bis zur Heldenzeit des dritten Barnim zu verschieden von der des altgesessenen, als dafs sie sich zu einträchtigem Handeln hätten vereinigen mögen. Dennoch fand das ständische Leben infolge der unaufhörlichen Kriege mit Dänemark und vornehmlich mit dem wie im Kampfe um seine Existenz zur See hindrängenden Brandenburg stets neue Nahrung und Entwicklung, weil Beisteuern zu den das fürstliche Einkommen übersteigenden Feldzugskosten immer wieder von der Ritterschaft erbeten werden mufsten.

Vor allen Dingen fiel ins Gewicht, dafs sich von unten her andere Elemente in landständischer Organisation der Aristokratie an die Seite drängten, welche weit intensiver die ihnen zu teil gewordene Macht auszunutzen wufsten.

Die Ausbildung des deutschen Bauernrechtes ward freilich durch die Einwirkung slavischer Zustände aufgehalten, ehe sie auch nur die Höhe der märkischen und mecklenburgischen Entwicklung erreicht hatte, so dafs insbesondere in Hinterpommern ein nicht geringer Teil in die vielbeschränkte Stellung der pomerellischen Kmethen geriet. Ganz allgemein wurde jetzt sogar die schwache politische Willensäufserung beseitigt, welche die heidnische Zeit den Untersassen noch gestattet haben mochte.

Um so machtvoller entfalteten sich die Städte, denn die Herzöge teilten von volkswirtschaftlichen Gründen geleitet, seit

1230 mit vollen Händen die magdeburgischen und lübischen Stadtrechte aus, welche binnen kurzem die schwachen Schranken beseitigten, mit denen man einem übermäfsigen Herauswachsen der Städte aus dem Staatsganzen hatte vorbeugen wollen. Bis dahin von geringer Gröfse und durch ihre Entstehung der Kastellaneiverfassung noch eingegliedert, rechtlich wohl nur zum Teil vor dem umliegenden Lande bevorzugt, erfüllten sich die pommerschen Municipien nunmehr mit dem Geiste des deutschen Kaufmanns und hatten, noch ehe ein Jahrhundert verging, die an die Spitze des gesamten Stadtwesens berufenen herzoglichen Beamten fast überall auf die höchste Gerichtsgewalt beschränkt.

Schon ermöglichte ihnen das köstspielige Söldnerwesen, die Folge ihrer Befreiung vom Kriegsdienste, und die gleichzeitige sehr starke Zerrüttung der herzoglichen Finanzen, welche dank dem Verzichte der Herzöge auf die wichtigsten Zölle zugunsten der Städte eingetreten war, eine Einwirkung auf die fürstliche Regierung, die unter dem fördernden Einflusse der Hanse und mit der Unterstützung des Adels der Ausgangspunkt einer erfolgreichen ständischen Offensivpolitik wurde.

Als epochebildend für den Eintritt der Städte in die landständische Organisation, zugleich als der erste Schlag gegen die landesherrliche Gewalt gilt der Rostocker Landfriede von 1283. Da seine Handhabung und Dauer ausschliefslich bei den Ständen beruhte, konnten die Fürsten von ihren Unterthanen selbst mit den Waffen zur Vertragstreue gezwungen werden; die Städte hingegen durften mit wem immer ihre Bündnisse eingehen.

Gleichsam von selbst ergab es sich darnach, dafs die Stände die Landesteilung von 1295 vollzogen und jedem der Thronerben das Seine zuwiesen; und sogar die Freistellung des Abfalls von der heimischen Dynastie, nicht etwa blos auf Grund eines Beschlusses, den das ganze Land gefafst hatte, sondern nach Belieben eines jeden einzelnen Distriktes war nichts als eine naheliegende, baldgezogene Konsequenz daraus.

Nachdem dann die Vasallen und Städte schon dreifsig Jahre später die Ämterbesetzung von ihrer Zustimmung und dem Indigenate abhängig machten, bedeuteten die Errungenschaften des Rügenschen Erbfolgekrieges, durch welchen sich die Stände das vormundschaftliche Regiment über eventuelle unmündige Thronfolger sowie die Entscheidung über Vermehrung oder Verminderung der Landesburgen sicherten, nur noch den vorläufigen Abschlufs dieser raschen Entwicklung.

In der nun beginnenden Pause, welche durch die kräftigsten Jahre Barnims des Grofsen bezeichnet wird, gelang es den Bürgerlichen, dem nur lose organisierten Adel die Führung der ständischen Politik zu entreifsen. Die Hanse mit ihrem Unterschiede zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bundesgliedern hatte die strenge Unterordnung aller kleineren Städte unter die wenigen grofsen, deren früheste Spuren noch in die Wendenzeit zurück-

gehen, durchgeführt. Auch das um 1415 erfolgte Eintreten der Prälaten in die Landschaft vermochte nichts mehr daran zu ändern, dafs Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin in Vor-, Stettin und Stargard in Hinterpommern die entscheidenden Faktoren auf allen landständischen Versammlungen bildeten.

Gegenüber den Landfriedensbündnissen, welche die Städte seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts mit den Vasallen ohne jegliche Mitwirkung der Fürsten schlossen, hätte die rechtliche Festlegung der Teilnahme der Stände an dem 1416 begründeten Hofgerichte als ein Fortschritt der staatlichen Gewalt erscheinen können, wenn sie nicht den damals aufkommenden „gemeinen Rat“, einen aus allen Ständen gebildeten Ausschufs, zum Richterkolleg zwischen Herzog und Land erhoben hätte; so aber wurde Wartislav IX. 1452 unter dem offenbaren Einflusse Stralsunds gezwungen, es als einen alten, löblichen Brauch anzuerkennen, dafs alle die, welche zwischen der Rügenschen Fähre und der Reckenitz irgendwo den Bede- und Münzpfennig besäfsen, ohne weiteres dort auch des höchsten Gerichtes walten dürften.

Nur ein halbes Jahr früher hatte der Herzog den drängenden Städten versprochen, jeden Beamten, welcher ihnen „tho schware“ wäre, ohne vorherige Befragung der Bezirksritterschaft abzusetzen. In derselben Zeit verstand er sich dazu, Beginn wie Beendigung jedes Krieges in die Hand der Stände zu legen, ihrem Willen sogar die Teilnahme der pommerschen Fürsten an den Reichstagen zu unterwerfen.

Die Beseitigung der herzoglichen Rechte, ausschliefslich über die Verleihung neuer Niederlagen und die Erlaubnis zu öffentlichem Verkaufe zu verfügen, wurde daneben nicht vergessen; und hatte Demmin es 1292 noch für einen Gewinn erachtet, dafs die Kornausfuhrverbote des fürstlichen Vogtes fortan der Einwilligung der Vasallen und seiner Bürgerschaft bedurften, jetzt ward, wenn die selbstherrlichen Städte ihre Häfen dem inländischen Getreide sperren wollten, nach Ritterschaft und Vogt nicht mehr gefragt.

Der Sinn für die Einheit des pommerschen Landes, wie ihn die Städte noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts bewiesen hatten, als sie die Orte magdeburgischen Rechtes ausnahmslos, die lübischen Rechtes nach Möglichkeit ein und demselben Fürsten zuerteilten, war geschwunden; die Versuche einzelner Herzöge, wenigstens die schädlichsten Auswüchse bischöflicher Reichsunmittelbarkeits- und municipaler Unabhängigkeitsgelüste zu beschneiden, blieben meist vergeblich — und so ist es ein treffendes Bild, welches Joachim Wedel von dem Pommern des Mittelalters hinterlassen hat, indem er schrieb: „Es haben sich eine Zeitlang die von Stargard — so sonst üppige und übermütige Leute und bishero böse Adelsfeinde gewesen — gegen die vom Adel und ihre Nachbarn ganz übermütig und gewaltsam bewiesen, der viel umb geringer Verbrechung willen bestrikt,

auch wohl gar in die Türme gesteckt, beschatzet und übel traktieret, wie sie denn sonst auch stracke iustitia gehalten und ihr lübisch Recht weidlich gebrauchet.“ Da ist dieser Raubadel, dem Straßenraub und Todschlag eine geringe Verbrechung scheint; da sind diese Städte, die unbarmherzig an jedem Landfriedensbrecher, den sie fangen, stracke iustitia üben; nur der Herzog fehlt, — ohne Macht und Würde wanderte er fernab von einem Klosterhof zum andern, um sein täglich Brot von Mönchen zu erbetteln. Und weil der Aristokratie alle staatserhaltenden Tendenzen abgingen, aber auch die Städte nicht die genügende staatsbildende Kraft besaßen, so schien das Ostseeherzogtum im fünfzehnten Jahrhundert in rascher Auflösung begriffen, als zum Glück der tüchtige Bogislav X. in eben jenen Jahren das ganze Land unter seiner Regierung vereinigte.

Abschnitt I behandelt die Regierungen Bogislavs X. und Georgs I. (1478—1531).

II.

Die kirchliche Umwälzung und ihre Folgen.

Über Georg I. hatte sich das Grab noch kein halbes Jahr geschlossen, als der Wunsch des Volkes den noch unerwachsenen Sohn des Toten von Heidelberg in die Heimat rief, damit er das Vaterland vor dem Oheim rette; denn Barnim hatte die Befürchtungen wahr werden lassen, welche er damals erweckt hatte, als es sein erstes Thun an der Leiche des Bruders gewesen war, den köstlichen Perlenrock aus dem Brautschatze seiner Mutter für sich zu sichern.

Zeit seines Lebens hat der jüngere Sohn Bogislavs X., wie in dem Evangelium Luthers nichts als die Erlaubnis zur ungezügelten Sittenlosigkeit, so in seiner Stellung nichts als die Möglichkeit erblickt, von dieser Erlaubnis einen ausgedehnten Gebrauch zu machen. Wenn die Nachwelt dennoch in der Nacht seines Todes Pommerns glückliches Zeitalter erbleichen und über das Vaterland das Verderben hereinbrechen sah, so verdankte er das einmal seiner gutmütigen Natur, welche sich ihr Glück und ihre Ruhe nicht trüben lassen mochte und, unberührt von den königlichen Prätensionen ihres Nachfolgers, die Rechte des Staates ebenso sorglos an die Stände verschenkte, als ihre Steuern dankbar in Empfang nahm. Mehr noch schuldete er dem so jung an seine Seite berufenen Neffen, welcher als Mitregent sein Leben damit hat zubringen müssen, die Fehler seines Verwandten wieder gut zu machen.

Der sechzehnjährige Thronerbe war erst wenige Monate in Stettin, als es Barnim für rätlicher hielt, das seit Georgs Tode eingeschlummerte Teilungsgeschäft abermals anzuregen und Philipps Schultern das jährliche Leibgedinge für seines Bruders Witwe allein zu überlassen. Da er die herzliche Zustimmung des seiner längst überdrüssigen Neffen fand, und sich auch die Landschaft mit der Zusicherung, daſs es bei der Teilung in zwei Orte allzeit sein Bewenden haben solle, beruhigen lieſs[1], so konnten sich die

[1] Dähnert I, 260.

Landräte schon am 26. Mai 1532 über die Grundlagen der Auseinandersetzung einigen und die genaue Aufnahme des fürstlichen Besitzes und Einkommens beginnen[1].

Nachdem dann das Kaiserliche Kammergericht noch dahin erkannt hatte, dafs das Los über die beiden Teile zu entscheiden habe, während Philipp sich sein Land selbst hatte erküren wollen, vereinbarten sich die Herzöge, dafs die Teilung zunächst nur acht Jahre hindurch ihre Gültigkeit bewahren sollte[2]; denn es stand zu hoffen, dafs inzwischen die gewaltige kirchliche Bewegung, welche den Staat bis ins innerste erschütterte, ihr Ziel gefunden haben, und eine klare Aussicht in die Zukunft wieder möglich sein würde.

Darauf wies am 21. Oktober 1532 das Los, welches sie durch einen auf der Strafse aufgegriffenen Junker ziehen liefsen, dem Oheim den Ort Stettin und seinem Neffen den Ort Wolgast zu.

Philipp und die Reformation.

Während sich der junge Wolgaster Herrscher im Laufe des Jahres 1533 in die Verwaltung seines Landes hineinarbeitete, ging eine tiefe Wandlung in seinen religiösen Anschauungen vor sich. Als der echte Erbe seines Vaters und Grofsvaters mit den umfassendsten Reformentwürfen beschäftigt, übersah er nicht, dafs die Vorbedingung seiner gesamten Regierungsthätigkeit die kirchliche Einigung seines Volkes sei[3].

Philipp hatte bei seiner Heimkehr aus der Pfalz infolge der verfrühten Freigabe des Evangeliums durch Barnim das Land in solch stürmischem Parteikampfe gefunden, dafs er, obwohl ein Anhänger des alten Glaubens, eine durchgreifende und ausnahmslose Bekämpfung der neuen Lehre nicht mehr wagen zu dürfen meinte[4]. Zuviel hatte, vom Standpunkte des Katholizismus aus, Bogislav X. dereinst gefehlt, als er sich der Widersacher freute, welche den verhafsten Ratsaristokratieen in den politisch und kirchlich erregten Volksmassen erwuchsen, als er dem lutherischen Paulus von Rhoda die Stettiner Kanzel sicherte, nur weil ihm dessen Predigt von dem Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gefallen hatte, als er Barnim auf die Hochschule Luthers sandte,

---

[1] Barthold IV[2], 237; Medem 93.

[2] Landesteilung, Wolgast 1532 X. 21; Medem 110.

[3] „Zu einer guten Ordinantz und Policey im Land und in Steten gehoret vor allen Dingen, das eine Eintracht der Religion sei; den wo der Religion halben Splitterung, Zwietracht und Uneinigkeit ist, volget nimmermehr rechte wahre Eintracht der Gemüthe und Hendle;“ Medem 181.

[4] Kantzow 1835, 192 f.; Cramer III, 86. Der Teilungsrecefs von 1532 X. 21. bemerkt, dafs sich die Herzöge in der Religionsfrage, soweit das in ihrer Macht läge, christlich verhalten wollten.

und als er endlich mit der Einziehung des Belbucker Klosterbesitzes früher als irgend ein evangelischer Fürst die Säkularisation der geistlichen Güter begann[1].

So entschieden sich auch Georg und sein treukatholischer Erbkämmerer bewiesen[2], es vergingen dennoch Jahre, bis sie Dinge wie das Stralsunder Kirchenbrechen und solche schleunigen Fortschritte der neuen Lehre, wie sie sich in der sundischen Superintendenturverfassung dokumentierten, zu hindern vermochten; vielmehr war die nächste Folge ihrer „gewaltigen Verbote" nur „Unordnung und Unheil, ja öffentliche Verderbnis[3]." Aber gestützt auf die ganze noch bestehende, Land und Stadt gleichmäſsig umschlingende katholische Hierarchie, angespornt von den vornehmsten und einfluſsreichsten Mitgliedern des Adels wie der bürgerlichen Geschlechter, welche der Neuerung durchaus entgegen waren, konnte Georg mit der Zeit sogar dem mächtigen Hansevorort mit der Rückkehr der verjagten Priester drohen[4].

Als er jedoch mitten in seinem Schaffen abberufen wurde, änderte sich mit einem Schlage alles. Von jeder Fessel befreit, ward die Lehre Luthers nun mit Barnims Wissen, Willen und Befehl gelehrt; die Städte fuhren kühnlich zu; selbst die Reihen des katholischen Adels lichteten sich; denn „de Mann, den se bet her gefruchtet hedden, was nu uth dem wege"[5]. Philipp aber wuſste sich keinen Rat. Sein katholischer Kanzler Brun entbehrte jeder Widerstandskraft[6]; Erasmus von Manteuffel, sein Bischof zu Kammin, war zwar einer der wenigen deutschen Kirchenfürsten jener Tage, welche ein Herz für das Leid der ihnen anvertrauten Kirche besaſsen, aber daſs ein Klerus hinter ihm stand, dessen unbegreifliche Verkommenheit lauter als die Stimme der Prädikanten zum Abfall rief, benahm ihm alle Schaffensfreudigkeit. Die wenigen, auf welche er sich verlassen konnte, lähmte jenes Bewuſstsein, dem Adrian VI. zehn Jahre früher Worte verliehen hatte: „Wir alle sind vom Wege des Rechtes abgewichen, wir alle müssen uns demütigen."

Um so rastloser arbeitete der begabteste unter Philipps Räten dem Bischofe entgegen; von Barnim eifrig unterstützt, wuſste Jost von Dewitz den jungen Herzog täglich mehr für seine Überzeugung zu gewinnen. Zu Anfang des Jahres 1534 mag

---

[1] Auch Görigk 59 tadelt Bogislav, Schwartz 695 nimmt ihn in Schutz.

[2] Freilich hat auch Georg nicht daran gedacht, die eingezogenen Kirchengüter zurückzugeben, und auf der Besteuerung des geistlichen Besitzes bestanden. Brun 1530, B. St. I, 228. Vgl. Kantzow 1835, 165.

[3] Medem 182; Kantzow 1835, 164, 166 u. 172; Sastrow I, 43 u. 46; Barthold IV[2], 203 f.

[4] Cramer III, 87. „Darum was ere anfanck und ock de meiste tit eres regiments vast muhesam und swar"; Kantzow 1835, 163. Über seine Macht Pyl, Eldena 528.

[5] Kantzow 1835, 191; Medem 183; Cramer III, 80.

[6] „Und wo wol Idt nicht bewilliget, so mach Idt doch ad redimendum tempus henne lopen cum aliis erroribus;" Brun 1530, B. St. I, 228.

es gewesen sein, als sich Philipp zuerst zum Protestantismus bekannte. Kaum aber hatte der Sohn Georgs den entscheidenden Schritt gethan, als er die langentbehrte Energie seiner beiden Vorgänger in sich wiederfand.

Mit Schrecken ward er sich bewufst, wie sehr sich inzwischen die Lage seines Staates geändert hatte. Nicht mehr um den Sieg oder die Niederlage der reformatorischen Ideeen handelte es sich — ihr Sieg war unabwendbar —, schon galt es vor allem den Fortbestand der herzoglichen Macht[1]. Nicht umsonst beklagte Barnims Kanzler Suave, wie hart und heftig sich zahlreiche Städte nahezu aller Unterthanenpflicht entzögen; der Protestantismus schien im Bewufstsein seiner Übermacht entschlossen, jede gegen ihn gerichtete Mafsregel mit dem Aufruhre zu erwidern[2]. Er war im hartnäckigsten Kampfe mit der Staatsgewalt grofs geworden; seine tiefsten Wurzeln hatte er in die Herzen derjenigen geschlagen, welche sich, je mehr sie an politischer Bedeutung verloren, mit desto glühenderem Hasse gegen ihre fürstlichen Unterdrücker erfüllten.

Philipp war Protestant; seine Überzeugung mufste ihn dahin drängen, dafs er seinem Glauben die Ruhe und Mittel verschaffte. deren er zu einer richtigen und segensreichen Wirksamkeit bedurfte. In seinem ehrlichen Charakter lag eine solche Absicht, bei welcher sich die Wahrung des Staatsinteresses auf das Notwendigste beschränkte, sehr wohl begründet. Vielleicht wäre dieses Ziel noch erreichbar gewesen, wenn die Regierung beide Bekenntnisse anerkannt, auf gesetzlichem Wege die berechtigten Ansprüche jeder Partei befriedigt, das Kirchenvermögen auseinandergesetzt und die den Katholiken zugewiesenen Kirchen vor protestantischen Predigern, ihr Vermögen vor den Stadträten, eine Reihe von treu gebliebenen Klöstern vor der Aufhebung gesichert hätte. Eine solche Entscheidung würde aber ohne Zweifel die siegreiche Partei aufs äufserste verletzt haben, selbst wenn sie den geschlagenen Katholiken willkommen gewesen wäre. Woher hätte Philipp in dem Falle die Kräfte nehmen sollen, mit deren Hülfe er den Widerstand der lutherischen Städte zu brechen vermochte? Von seiten seines Adels, welcher teils selbst protestantisch war, teils es mit seinem prahlerischen Katholizismus vereinbaren konnte, von den schutzlosen Herzögen gerade in dieser Notlage die Wiederherstellung all seiner unerträglichen, längst beseitigten Privilegien zu verlangen, durfte er keinen

[1] Die Fürsten „hedden id upgeholden, bet up ere uterste fhare. und khonden id nicht lenger upholden, Se wolden sick Denne umb land und lude bringen"; Kantzow 1835, 213, ferner 173 f. Entsprechend Barnim 1535 IX. 12., Medem 211.

[2] War doch auch der in Pommern so einflufsreiche Bugenhagen der Ansicht, dafs „eine Gewalt, die allerdings von Gott stamme, sich aber wider Gott auflehne, nicht mehr als eine rechte Obrigkeit betrachtet werden könne". Ranke III, 129.

opferwilligen und erfolgverheißenden Beistand gegen die Neuerer erwarten. Es war kein Zweifel: in der Hand des lutherischen Bürgertums lag die Zukunft des pommerschen Staates.

Aber auch Philipp selbst, ohnehin von jener „exklusiven, den Gegner verdammenden Rechtgläubigkeit" seiner Zeit beherrscht, bewies sich einem schonungsvollen Vorgehen gegen die alte Kirche mehr und mehr abgeneigt, denn schon erhoben sich, vielleicht von seinem Oheime genährt, in seiner Brust Gedanken voll der weitesten Aussichten. Wenn es ihm gelang, noch im letzten Augenblicke den Protestantismus von dem Städtetume zu trennen und mit der fürstlichen Macht, zu welcher sich die Anschauungen Luthers so recht eigentlich neigten, zu verbünden, welche Hoffnungen durfte er dann hegen!

Er vergaß, daß er jetzt selbst zu thun gedachte, woraus er seinen Unterthanen einen Vorwurf hatte machen wollen; indem er sich vorspiegelte, daß es nicht sowohl eine kirchliche als eine politische Machtfrage sei, welche ihrer Lösung harre, verließ er den reinen Standpunkt, von welchem er ausgegangen war.

Es erschien ihm für die Durchführung, sogar für die Sicherung der Reformation fast bedeutungslos, ob er die Lehre Luthers als allein berechtigte Staatsreligion anerkannte oder beiden Konfessionen ihre freie Entwicklung ließ. Aber nicht gleichgültig galt es ihm für den Staat, ob er ihn durch unthätiges Zuschauen oder direkte Förderung des Katholizismus zum Spielballe des Adels und der revolutionären Städtedemokratie machte, oder ob er durch einen energischen Eingriff zu Gunsten des Protestantismus zu entscheiden versuchte, wer fortan die Machtmittel der Herrschaft besitzen sollte: das Junkertum, die Demagogie oder das Herzogtum.

Gleich als wenn er nur sich und keineswegs den Ständen eine solche Einsicht in die Folgenschwere der bevorstehenden Entscheidung zugetraut hätte, ging Philipp, nachdem er mit Barnim die Einberufung eines allgemeinen Landtages auf den 13. Dezember 1534 nach Treptow a. R. beschlossen hatte, an die Vorbereitung. Die Erfolge der protestantischen Fürstenpartei im Reiche, von denen sein Oheim soeben Nachricht erhalten hatte, schienen ihm den Rücken gegenüber Karl V. zu decken. Leichten Herzens billigte er die Wahl eines Ortes, dessen Lage dem katholischen Adel Hinterpommerns und den Prälaten Kammins ebenso günstig wie den vorpommerschen Anhängern Luthers in dieser Jahreszeit fast unerreichbar war[1].

Indem er überlegte, wie unendlich viel von der Verfügung über den herrenlos werdenden Klosterbesitz für die finanziellen Kräfte der Krone abhängen konnte, wollte er, um seinen Vorteil nicht zu gefährden, die für die junge, mittellose Kirche doch

[1] Schon die Reise vom Wolgastischen nach Stettin galt als ferne und schwere: W. T. 35 Nr. 1 f. 64; T. 39 Nr. 11, St. T. 94 Nr. 2 f. 38.

nicht minder wichtige Frage vertagt, womöglich nicht erwähnt wissen; und seine Absicht, die Gelegenheit in seinem Interesse auszunützen, ward um so lebhafter, je mehr er sich überredete, dafs es seinen Unterthanen nur auf das Evangelium ankäme. Er stellte es sich vor, wie er erst im Besitze eines so grofsen Krongutes den Ausbau der herzoglichen Landesverwaltung, welchen Bogislav X. zur Hebung der fürstlichen Macht begonnen hatte, werde vollenden können, wie er durch sie die gegen die Stände gerichtete Politik seines Vaters und Grofsvaters zum Siege werde zu führen vermögen. Und darüber hinaus plante er bereits, wie sich nun auch andere Wünsche seines Hauses, welche es durch Jahrhunderte gehegt hatte, ohne jede Gewaltthat verwirklichen würden. Dafs das Stift Kammin mit der Annahme der Augsburgischen Konfession auf den Anspruch der Reichsunmittelbarkeit verzichten, dafs sein Bischof sich dem pommerschen Staate als einfaches geistliches Oberhaupt der neuen Kirche eingliedern werde, daran wollte er nicht länger zweifeln. Selbst die langwierigen Verhandlungen mit Erasmus konnten seine Hoffnungen nicht mehr erschüttern.

Grofsangelegt wie er war, wollte er sich einer solchen Steigerung seiner Macht auf der Stelle auch würdig erweisen; er versprach sich von dem einen Landtage, woran fortan noch drei Generationen gearbeitet haben; denn es lag in der Art der vier bedeutendsten Staatsmänner des Greifengeschlechtes, von Bogislav X. bis auf Johann Friedrich, weit mehr zu unternehmen, als in der Kraft eines Mannes beruhte. Nachdem die kirchliche Einheit wiederhergestellt war, sollten Polizei und Strafsenwesen, Gericht und Münze ihre Ordnung erhalten; die demokratischen Bürgerkollegien sollten wieder durch einen machtbegabten Rat ersetzt[1] und den Ständen die ihnen gebührenden Privilegien konfirmiert werden; selbst der täglich härteren Unterjochung des platten Landes durch die Städte gedachte er Einhalt zu gebieten[2]. Mit einem Male wollte er all die vielen Fragen, welche seine Zeit beschäftigten, lösen; seine Gedanken sind es, von denen die Gesetzgebung der folgenden Jahrzehnte immer aufs neue wieder auszugehen versuchte.

Der Landtag zu Treptow, 1534.

Auf der Stelle aber zeigte es sich, wie sehr im Volke politische und eigensüchtige Motive die religiösen überwuchert hatten[3]. Es dürften sich kaum die wenigen Männer über die

---

[1] Medem 177; vgl. Gesterding, Greifswald I, 159.

[2] D. Adel verkauft in d. „Steden, die ehn gefellich“, Medem 177.

[3] Aus Luthers Lehre „togen de meiste hupe, de de geistlicke fryheit nicht verstunden, desulffe fryheit tho allem motwillen und behage des fleisches, und wurden dardorch nicht allein den papen, sonder ock den fürsten wedderlick und ungehur“; Kantzow 1835, 158; vgl. 165.

Tragweite des Abfalls von der Kirche klar gewesen sein, welche sich der neuen Lehre damals ergeben hatten, als Georg alles, was an materiellen Gütern der alten Kirche entrissen, an bürgerlicher Freiheit erobert wurde, dem Einzelinteresse zu entwinden wufste. Der breiten Masse in den Städten dagegen, welche vordem der Hafs Bogislavs gegen die orthodoxen Ratsaristokratieen, dann die Schwäche Barnims gelockt hatte, erschien die Ankündigung des ernsten Willens der Herzöge thatsächlich wie ein Traum [1]. Das von der Natur so ärmlich bedachte Volk wollte von der Poesie, mit welcher die Feier des katholischen Gottesdienstes und die Verehrung der Heiligen das Alltagstreiben verklärte, nur ungern lassen [2]. Daher mufste Bugenhagen, dem die Vorbereitung der kirchlichen Umänderung aufgetragen war, ohne Rücksicht auf das alle Lebensverhältnisse umgestaltende Wesen des Protestantismus, die Einrichtungen und Ceremonien der katholischen Kirche, soweit als eben möglich, übernehmen [3]. Nur bei der Neuordnung der kirchlichen Verfassung, deren politische Bedeutung doch auch den Ständen sehr bald eingeleuchtet hatte, duldeten seine fürstlichen Auftraggeber kein Entgegenkommen.

Deshalb war die Lage beim Abschlufs der Vorverhandlungen am 12. Dezember bereits dahin geklärt, dafs gegen die Punkte der beabsichtigten Kirchenordnung, welche Lehre und Glauben betrafen, kein ernstlicher Widerspruch zu erwarten stand; dafs aber die Entscheidung der drei Fragen, auf welche für die Fortentwicklung des öffentlichen Zustandes so sehr viel ankam, noch ganz im Ungewissen lag: es war noch völlig zweifelhaft, ob der dritte Stand zu Gunsten seiner Herzöge auf die eben gewonnene kirchliche Unabhängigkeit wieder verzichten, und der Adel eine allmähliche Einziehung der Feldklöster stillschweigend gutheifsen würde, und ob durch die Säkularisation des Stiftes Kammin der auseinandergerissene Stettiner Ort verbunden werden und einen festen Halt bekommen könnte.

Anfangs wurde der vorsichtige Entwurf der Kirchenordnung ohne Schwierigkeit erledigt [4]. Man versprach sich, der Verschleuderung der Kirchengüter, zu der die Anhänger Luthers neigten, um so ernster entgegenzueifern, als die Freigebigkeit des Volkes für kirchliche Zwecke im Schwinden begriffen war, auch dem Gedanken einer allgemeinen Kirchensteuer näher zu treten [5].

---

[1] Kantzow 1835, 213 gebraucht das Bild in anderem Sinne.

[2] Bei Görigk 69 f. einige Belege. Für das Vorhandensein einer gröfseren Anzahl von Katholiken S. 31, Anm. 2, u. B. St. XXX, 7 f. Die geldmächtigen Loitze in Stettin blieben wahrscheinlich dauernd katholisch.

[3] Kirchenordnung B. St. XLIII, 133.

[4] Den Beweis, dafs die 1535 publicierte Kirchenordnung bereits dem Landtage vorlag, hat Hering in den Theol. Studien und Kritiken 1889 erbracht.

[5] B. St. XLIII, 165 ff.; Cramer III, 44; Medem 183 f.

Ebenso fand der Plan, durch die thatsächliche, wenn auch nicht formelle Einziehung der Roeskildischen, Schwerinschen und Kujavischen Diözesananteile die Errichtung einer Landeskirche zu ermöglichen, die Billigung der Versammelten[1].

Sobald aber die Rechte des Bischofs von Kammin zur Erörterung kamen, erhob Erasmus trotz des Entgegenkommens der Herzöge Protest. Denn ob sie des Bischofs Glaubensfestigkeit zu erschüttern hofften, ob die Furcht vor dem Kaiser sie vor der einfachen Beseitigung eines Kirchenfürsten warnte, dessen Abhängigkeit von Pommern durchaus nicht unbezweifelt war, oder ob sie durch ihre scheinbare Mäfsigung ihre eigentlichen Absichten maskieren wollten — genug, Erasmus sollte als Generalsuperintendent der ganzen pommerschen Kirche die Ordination der Prediger, ihre Einführung in die Pfarreien, sowie die geistliche Jurisdiktion, jedoch mit Unterstützung eines Superintendenten in jedem Amte, behalten. Die Wahl des Bischofs sollte, wenn auch nach altem Rechte mit Vorwissen und Bewilligung der Fürsten, in der Hand des Domkapitels bleiben, dessen Fortbestand die Krone garantierte. Nur auf der Forderung beharrten sie, welcher sich der katholische Bischof nach seiner ganzen Vergangenheit nie und nimmer beugen konnte: auf der Annahme der Augsburgischen Konfession.

Der diplomatisch zurückhaltende Erasmus wünschte die Entscheidung zu verzögern; die Herzöge jedoch, welche mit seinem Widerspruche von vornherein hatten rechnen müssen, und denen er schwerlich sehr unwillkommen war, bestanden auf seiner sofortigen Entschliefsung. Als er dieselbe verweigerte, machten sie zwar keinen Versuch, ihn völlig kaltzustellen, da er als Landesherr des Stiftes einen Angriff auf seine Rechte in Kammin selbst hätte zurückweisen können, proponierten aber auf der Stelle eine Kirchenverfassung, welche von einer bischöflichen Gewalt aufserhalb des Stiftes nichts mehr zu berichten wufste. Sie selbst wollten fortan die unbeschränkten Oberherren ihrer Landeskirche sein[2].

Zur Prüfung, Ordination und Einführung des Klerus und zur Überwachung des gesamten sittlichen Lebens gedachten sie drei Generalsuperintendenten in Wolgast, Stettin und Stolp zu ernennen, deren Thätigkeit ihrer Aufsicht und ihren Eingriffen jederzeit unterstellt bleiben sollte. Denn bei den regelmäfsig zu wiederholenden Kirchenvisitationen hatten von der Regierung und der Landschaft berufene Laien die ausschlaggebende Stimme; der Vollzug eines Teiles der Visitationsbeschlüsse war sogar ganz „vier stattlichen Landsassen“ oder den städtischen Behörden

---

[1] Medem 161 f., deutlicher Cramer III, 90 (hier auch das Bistum Cujavien, zu dem Lauenburg und Bütow gehörten, miteinbezogen).

[2] 1538 erklärten sie: Es ist „offentlich, das die bestellung und Handthabung der Religion unnd Ceremonien dem Furstlichen Standt als dem Heupt des Landts zustehet“; St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 54.

anheimgegeben. Es entsprach dem Geiste dieser Verfassung, wenn des Kandidaten Stellung zur Obrigkeit zu den wichtigsten Fragen bei der Prädikantenprüfung und der bedeutungsvollsten Ermahnung bei ihrer Präsentation gehörte[1].

Hatten indessen die Städte schon vorher gegen die Erasmus noch zugestandene Jurisdiktion in Ehesachen Einspruch erhoben, so sahen sie nunmehr in dem Rechte des vom Herzog bestellten Generalsuperintendenten, die von der Gemeinde gewählten Prediger zu bestätigen, und in den Visitationen die ganze politische Ausbeute bedroht, welche sie von der Reformation erhofft hatten und auf die sie keineswegs zu verzichten gesonnen waren.

Als damit die eigennützigen Motive wieder unmittelbar in den Vordergrund traten, gab der mifstrauisch gewordene Adel dem Landtage vollends sein oppositionelles Gepräge, indem er die Frage nach der Verwendung der Feld- und Nonnenklöster aufwarf. Obwohl entschlossen, mit dem reichen Besitze der Mönche die herzoglichen Finanzen wieder zu ordnen, hatte die Regierung dennoch die Entscheidung über die Klostergüter vermeiden wollen, um sie desto sicherer in ruhigen Zeiten und allmählich einzuziehen[2]. Aber zuviel stand für den Adel, welchen schon das Interesse seiner jüngeren Söhne an der Erhaltung der reichen Stifter und Abteien der alten Kirche verpflichtete, auf dem Spiele; nur dann wollte er auf die von den Herzögen vorgeschlagene Beschränkung der Prälaturen eingehen, wenn die wüst gewordenen Klostergüter zur Abrundung seines eigenen Besitzes dienen durften. Wahrscheinlich unter dem Einflusse Manteuffels, an den verwandtschaftliche[3] und kirchliche Beziehungen die Mehrzahl der mafsgebenden Geschlechter noch immer gekettet hielten, vielleicht auch wegen des nachgiebigen Verhaltens der Städte in der Klosterfrage[4], folgte dem Widerspruche gegen den einzelnen Punkt alsbald die Verwerfung der ganzen Kirchenordnung. Mit dem Hinweise auf die Gefahren, welche ihre Einführung namentlich von seiten der Mark heraufbeschwöre, solange Philipp noch nicht Land und Leute von dem Kaiser zu Lehen empfangen habe[5], machten die Vasallen durch ihre Abreise allen weiteren Verhandlungen ein Ende.

Aber mochte es immerhin ein altgewohntes Mittel sein, das rechtskräftige Zustandekommen der Landtagsabschiede durch

---

[1] B. St. XLIII, 172 ff. und 176, sowie 163 f.

[2] B. St. XLIII, 184. Für das Einkommen der Klöster vgl. Raumer, sowie Grümbke, Gesammelte Nachrichten zur Gesch. des ehemaligen Nonnenklosters Sct. Maria in Bergen auf der Insel Rügen. Stralsund 1833. S. 96 ff.

[3] Der Abschied Stettin 1538 III. 29., Gadebusch, II, 77, verwarnt speziell den Jasper Borke, von den papistischen Ceremonien abzustehen. Die Borke waren aber dem Bischof nahe verwandt, da Erasmus' Mutter eine Bork war; Barthold IV[2], 133.

[4] Medem 193.

[5] Medem 232; Kantzow 1835, 214 f.; eine Warnung Joachims lag vor.

vorzeitigen Heimzug zu verhindern, — in diesen Tagen, wo es die Krone galt, konnte dennoch nur das entschlossene Zusammenbleiben und Zusammenwirken der Stände den festen, durch bittere Geldnot gestärkten, von klarer Einsicht in die Lage geleiteten Willen der Herzöge brechen[1]. So wie sich der Stand der Dinge nun einmal gegen alles Erwarten gestaltet hatte, hätte sich die Regierung nichts Willkommeneres wünschen mögen, als die freiwillige Auflösung des Landtages; denn indem die Mehrzahl der adeligen Junker auf ihren Rittergütern einschneite[2], fanden Philipp und Barnim zunächst den Mut, unter Verletzung der Privilegien den Landtagsabschied einseitig zu publicieren[3], und dann die Zeit, ihre Entschlüsse zu fassen.

Da der Bischof sehr wohl fühlte, daſs er sich in Pommern selbst nicht halten konnte, und sich deshalb auf Kammin beschränkte, vertagten die Herzöge die Einverleibung des Stiftes in das Herzogtum auf eine spätere Zeit[4], um vorläufig in ihrem eigenen Lande ihre Pläne durchzusetzen. Wenn es ihnen gelang, ehe der Winter zu Ende ging, die Städte, deren Opposition die weniger nachhaltige war, zu überwältigen, so standen sie bei Beginn des Frühjahres nur noch der Ritterschaft gegenüber. Waren aber die beiden einheimischen Stände zur Anerkennung der Kirchenverfassung gebracht, so durfte sich die gestärkte fürstliche Macht auch fähig glauben, des Stiftes Herr zu werden.

Städte und Ritterschaft.

Seitdem die Städte Pommerns mit der Hansa groſs geworden waren, hatte sich ihr Schicksal mit dem des Bundes aufs engste verflochten. Wie seine Siege im Laufe des Jahres 1534 die Einberufung des Treptower Landtages beschleunigt hatten[5], so wurde nunmehr die Wendung des Kriegsglückes die Ursache ihrer Demütigung. Bis zum April 1535 fügte sich selbst das mit seinem Landesherrn so völlig zerfallene Stettin; nur Stralsund verschloſs den Gesandten Philipps seine Thore. Alle anderen hatten, nachdem die Fragen, welche ihren Stadtsäckel berührten,

---

[1] Wedel, Hausbuch 120 f.: „Der Bischof, die Thumbherren, viel vornehme aus der Ritterschaft, die Stadt Sund und andere mehr haben harten Widerspruch gethan; es hat aber gleichwohl sich nach der Hand damit auch anders geschickt."

[2] Nicht alle blieben unthätig, Medem 152, so daſs Barnim durch die „gewaltige Unstigmigkeit" in Furcht geriet.

[3] Der Abschied scheint nicht erhalten zu sein, dürfte aber publiciert worden sein; er wird nur die 1535 zuerst gedruckte Kirchenordnung enthalten haben. Vgl. Medem 279; Dähnert I, 467 u. 469. — Die Herzöge hatten zur Publikation kein Recht, vgl. Dähnert IV, 508.

[4] Gadebusch II, 77.

[5] Kantzow 1835, 212 „dat grote fhare darup stund, so de Lubischen und stede vordhan scholden gelucke hebben."

der Regelung von Fall zu Fall und auch die Ordnung der unmittelbaren bischöflichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Zukunft überlassen worden war, die Visitation zugestanden. Daſs die Auseinandersetzung der politischen Irrungen neben der der kirchlichen herlief, führte zu den merkwürdigsten Widersprüchen; derselbe Vertrag, welcher mit der Annahme der Kirchenvisitation die Durchführung der Reformation in Stettin sicherte, führte den Leiter der katholischen Partei, den Bürgermeister Loitz, wieder an die Spitze des Gemeinwesens zurück. Den dauernden Einfluſs auf die Besetzung auch der städtischen Predigerstellen verbürgte die im Sommer begründete Superintendenturverfassung, welcher 1536 die endgültige und allgemeine Amtsentsetzung der katholischen Geistlichen folgte[1].

In diesem Augenblicke drohte den Herzögen noch einmal eine völlige Niederlage infolge des gemeinsamen Widerspruches, den Adel und Bürgertum auf dem Tage zu Stargard beschlossen. Die Städte hatten die Folgen der Klosteraufhebung bereits über Erwarten zu fühlen begonnen[2]. Die Gefahr dürfte für die Regierung um so furchtbarer gewesen sein, als sie gleichzeitig, wie es scheint, auch mit Bauernunruhen rechnen muſste.

Die Überlieferung schweigt nahezu ganz über die Stellung des Landvolkes zur Reformation, weil ihm jede gemeinsame Meinungsäuſserung durch seinen Ausschluſs von der ständischen Vertretung unmöglich gemacht war. Die aufrührerischen Bewegungen in den zwanziger Jahren, von denen Kantzow schreibt, lassen freilich auf Sympathieen der Bauern für die neue Lehre schlieſsen, welche um so berechtigter waren, als der hohe Klerus die Bauernpolitik Bogislavs X. geduldet, teilweise sich zu eigen gemacht hatte[3]. Aber die unterdrückten Menschen muſsten sehr bald nach der Übernahme der Kirchengüter in die staatliche Verwaltung merken, daſs ihre neuen Herren, die protestantischen Herzöge, ihnen mit noch geringerem Wohlwollen gegenübertraten, und mochten sich daher zum wenigsten in derjenigen sozialen Stellung erhalten wollen, welche sie unter der geistlichen Herrschaft innegehabt hatten[4]. Ihr Zusammenwirken mit den Landständen muſste die Krone aufs schwerste gefährden.

Zum Glück für die Herzöge waren die Elemente, welche ihnen gegenüberstanden, untereinander zu verschiedenartig, als

---

[1] Cramer III, 92; B. St. XLIII, 61.

[2] Medem 276 f., 1541 VIII. 10. klagen die Städte, daſs sie mit den Roſsdiensten der Klöster beschwert würden. St. T. 94 Nr. 2.

[3] Ein Beispiel Normann 127.

[4] Ob sich rekatholisierende Bestrebungen im Landvolke geltend machten, dürften selbst die Visitationsberichte nicht veranschaulichen. Es ist bemerkenswert, daſs die wenigen bekannt gewordenen „Hinneigungen zu papistischer Gesinnung“ sich fast sämtlich auf das platte Land beziehen. Will jemand aus der Art dieser Hinneigungen allein auf Symptome des unter den Bauern stärker herrschenden Aberglaubens schlieſsen, so muſs ich auf eine Auseinandersetzung mit ihm verzichten.

dafs sich nicht ein Keil zwischen sie hätte treiben lassen. Waren schon der Adel und das Bürgertum durch ihre wirtschaftlichen Interessen getrennt, so trennte erst recht tödlicher Hafs Adel und Bauerntum. Daher drückten die Herzöge klug ein Auge zu — wenn sie nicht gar eine thätigere Rolle übernahmen —, als der Adel damals mit unerhörter Härte den Kampf gegen die bäuerliche Freiheit wieder aufnahm[1], während sie gleichzeitig ihren eigenen Bauern eine Besserung ihrer Lage in sichere Aussicht stellten[2]. Der Adel liefs sich infolgedessen eine Verzögerung in der Beratung seiner religiösen Anliegen gefallen, und die Bauern waren für das Herzogtum gewonnen.

Darauf mufsten sich die Städte, welche allein energisch auf ihrem Willen beharrten, den Vorwurf gefallen lassen, dafs sie bisher mehr Worte als Werke in der Annahme des Treptower Abschiedes bewiesen hätten, und dafs die Herzöge auf den sofortigen Widerruf des zu Stettin eingereichten Protestes rechneten, weil sie keineswegs zur Geduld geneigt wären. Rücksichtslos wurde die ins Stocken geratene Kirchenvisitation 1537 wieder aufgenommen und, so schwer auch in ihrem weiteren Verlaufe die Städte unter dem Ärger des dänischen Königs über die Einziehung des Roeskildischen Rügens litten[3], dennoch mit solchem Erfolge durchgeführt, dafs Philipp es im Oktober 1539 wagen durfte, das die Visitation noch immer beharrlich ablehnende Stralsund ohne Geleit und Erlaubnis des Rates zu betreten, um nach zweijährigen Verhandlungen die Huldigung seiner „Unterthanen“ zu erzwingen[4]. Eine andere Stimmung hatte sich der Städte bemächtigt; hatten sie fünf Jahre früher die Krone in der Hand zu halten geglaubt, so schrieben sie jetzt an die Spitze ihrer Bürgersprachen die bescheidenen Worte: „Ein jeglicher lasse sich an den Rechten genügen, die wir von Gott und unsern gnädigen Herrn haben, und es spreche niemand auf Herren und Fürsten[5].“

---

[1] Fuchs 68 für den Stettiner Adel. Die Landschaft „richtet viel Schäfereien an in gemeinen Lehngütern, so die vom Adel haben“, Denkzettel 1539, W. T. 39 Nr. 9.

[2] „Ire f. G. wollen Vorsehung thun lassen, das solche vorgleichung in den Diensten, dero sich die baurschaft in Alten Grapow beschwert, fürgenommen, damit dieselbe baurschaft mehr als die anderen, so den Capiteln verwandt, nit beschweret;“ Übereinkunft 1537 VIII. 1., W. T. 39 Nr. 9. Vgl. für Belbuck Fuchs 66.

[3] Thiede 470 u. Berckmann 56 ff.; noch 1547 III. 7. baten die Städte vergeblich um Entschädigung; St. T. 94 Nr. 12 f. 97.

[4] B. St. XLIII, 61; Abschied 1538 VII. 29., Gadebusch II, 77; Barthold IV², 308 f.; Dähnert II, 29. Grofsen Anteil an der Übereinkunft Philipps mit Stralsund schreibt Sastrow I, 112 Knipstrow, dem ehemaligen Superintendenten der Stralsunder Kirchen zu, der Wolgaster Generalsuperintendent geworden war. Der Kirchenstreit lebte später wieder auf.

[5] 1538, B. St. XXXV, 130.

Kaum zwei Monate nach seinem Einzuge in Stralsund war es Philipp gelungen, auch die Opposition des Adels niederzuschlagen.

Als er und Barnim im März 1535 die Entsendung einer Anzahl Bevollmächtigter zur Beratung der Privilegien und Polizeiordnung von den Ständen begehrt hatten, war die Ritterschaft mit einem Ausschuſstage ebensowenig wie mit der vorgeschlagenen Tagesordnung zufrieden gewesen, vielmehr in ansehnlicher Stärke nach Stettin geströmt, um den Herzögen „jetzund" ihren Rat in Religionssachen mitzuteilen. Die Herzöge fühlten sich aber durchaus nicht geneigt, all den widerspenstigen Junkern freies Futter und Mahl zu geben, und beschwerten sich, daſs mehr gekommen seien, als das Einberufungsschreiben für nötig erachtet hatte. Sie befanden es endlich „aus allerlei Bedenken" für besser, wenn ein jeder Fürst nur für seinen Ort mit den ältesten und vornehmsten der Ritterschaft vereinbare, wie zwischen den hohen und niederen Ständen der Landschaft ein unbeschwerliches Wandeln eingeführt und allseitige Gleichheit erhalten werden könnte[1].

Als der Adel seine Verhandlungen trotzdem unter Leitung der Erblandmarschälle fortsetzte, hatten die Herzöge zwar für seine Warnung, niemanden an Stand und Gütern zu turbieren und kein Klostergut ohne sein und der Prälaten Vorwissen anzutasten, zunächst keine andere Antwort als beschleunigte Einziehung der Feldklöster[2], erstrebten aber doch bei einer Zusammenkunft mit dem Bischofe und den Vertretern der Vasallen auf der Swine, wenngleich vergeblich, eine Verständigung, weil Karl V. sich der Wünsche sowohl des Adels als der Prälaten annahm. In der Ritterschaft herrschte die Besorgnis vor, daſs die Durchführung des Treptower Landtagsabschiedes es der fürstlichen Politik ermöglichen werde, sich künftighin auf die Städte zu stützen.

Nach der Ernte trat sie in dem kleinen Landstädtchen Jarmen ungefragt und ungebeten aufs neue zusammen, weil sie sich durch die von den Herzögen an den Tag gelegte Verachtung der Landschaft aufs höchste beängstigt fühle. Indem sie Klage darüber führte, daſs den Ständen eines ganzen Landes auf ihr unterthäniges Ersuchen keine Antwort gegeben würde, wiederholte sie die Bitte, vor dem allgemeinen Konzil an dem Bestande der katholischen Hierarchie nicht zu rütteln, es sei denn mit des Kaisers oder zum mindesten mit der beiden höchsten Stände Bewilligung[3].

---

[1] Medem 208. Daſs sie die Ritterschaft selbst vom Landtag zu Treptow weiterer Überlegung willen beurlaubt hätten, bestritten sie sehr entschieden; 207 f.

[2] Medem 201 f.

[3] Medem 201 f.

Gleichzeitig erleichterte sie aber den Fürsten eine versöhnliche Politik, indem sie ihrem Vorgehen die Spitze gegen das herzogliche Haus benahm.

In der Reformationsgeschichte Pommerns hat wohl niemand eine gleich unklare Rolle gespielt als Philipps Kanzler Niklas Brun. Es fällt schwer, einem Manne Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, welchem beide Parteien nicht mit Unrecht vorwerfen durften, daſs er die Gegner unterstütze. Einer von jenen Priestern des sechzehnten Jahrhunderts, welche sich je nach ihrem Vorteil bald als eifrige Katholiken, bald als überzeugte Lutheraner bewiesen, war er der protestantischen Partei verächtlich, verhaſst aber der katholisch-aristokratischen Fronde, welche ihm allenfalls seine bürgerliche Herkunft, doch niemals sein schwächliches Zurücktreten vor Jost von Dewitz hätte verzeihen können. Sie erklärte ihm, es wohl zu wissen, daſs er es sei, welcher um des eigenen Nutzens willen Fürstenhaus und Ritterschaft im Kirchenstreite opfere. Und als er darauf seine katholische Überzeugung zu verteidigen wagte, belehrte man ihn nur, daſs er sich im Verkehre mit adlichen Herren eines höflicheren Tones zu befleiſsigen habe[1].

Unter dem Eindrucke des Tages von Jarmen beschlossen die Herzöge, von nun an sich entgegenkommender zu beweisen und ihre brüske Gewalt durch hinhaltende Diplomatie zu ersetzen. Sie versicherten dem Adel: weil das freie Versammlungsrecht den Kurfürsten allein zustände, und die Fürsten des Reiches es sich wenigstens noch nie angesichts bereits publizierter Verordnungen angemaſst hätten, wäre es ihnen zuwider gewesen, Vasallen das gleiche Anrecht wie Kurfürsten einzuräumen; daſs dasselbe ein altbegründetes sei, hätten sie nicht gewuſst.

In der That gab es kaum ein älteres ständisches Recht als das der freien Versammlung; indem der Rostocker Landfriede zum Zwecke seiner Durchführung den Ständen sogar ein gewaltsames Vorgehen gegen ihre Fürsten ermöglichte, gestand er es ihnen implicite zu. Keiner der späteren Herzöge hatte daran zu tasten gewagt. Die ganze Wirtschafts-, Polizei- und Fehdegesetzgebung vollzog sich ohne die Mitwirkung und Sanktion der Regierung auf den Distriktsversammlungen, welche rein ständischer Natur waren. Daſs man der Gesamtheit der Städte die Regelung der Kornausfuhr überlieſs, bedeutete den Verzicht auf jeden Einspruch gegen unabhängige Zusammenkünfte auch des einzelnen Standes[2]. Allerdings hatte Georg I. eine nicht unwichtige Beschränkung dieses Privilegs versucht, indem er

---

[1] Medem 204 f., 224 ff. und 235 f.

[2] Klempin LXII; Kantzow 1835, 154; Dähnert II, 28; B. St. XIX[b], 177. Nur hielten sich die Stände zum Zusammentritt für nicht befugt, wenn der Fürst auſser Landes weilte; Barthold IV[2], 133.

verlangte, dafs ihm von dem Zusammentritt einer blos ständischen Versammlung vorher Mitteilung gemacht würde[1]; aber zu sehr hatten sich die Machtverhältnisse seitdem verschoben, als dafs der Beruf auf ihn Erfolg verheifsen hätte. So blieb Barnim und Philipp nur noch der Mahnruf an des Adels Einsicht, dafs es nicht immer gut sei, seines Rechtes und seiner Freiheit sich zu gebrauchen; er möge selbst ermessen, wie sich das böse Exempel, welches er den niederen Ständen der Landschaft durch solche Vereinigungen gebe, vor den Gefahren der Gegenwart und der nächsten Vergangenheit rechtfertigen lasse.

Gern bekannten sie durch Kantzows schwungvolle Feder, sich als ihrer Vasallen Haupt zu fühlen und ihre Mitarbeit jeder anderen vorzuziehen; sie hätten es noch niemals unterlassen, des Adels Rechte und Würde zu mehren. Während von den Bischöfen der katholischen Zeit kaum der zehnte ein Sohn einheimischer Geschlechter gewesen sei, beabsichtigten sie, die Prälaturen und Stifter ausnahmslos ihrem Adel gleichsam zu vereignen; nur müsse er, der sich stets als ihr Waffengefährte im Kriege bewährt habe, nunmehr auch an den friedlichen Aufgaben der neuen Zeit teilnehmen, denn im ganzen deutschen Reiche blühe Kunst und Wissenschaft empor.

Offenbar wollte die Regierung alles thun, um die Befürchtungen ihres Adels vor materiellen Nachteilen durch die Einführung der Reformation, vor Verletzung seiner Privilegien und vor einem gegen ihn gerichteten Bunde der fürstlichen Macht mit dem Städtetum zu zerstreuen. Die Tonart aber, in welcher er trotzdem am 25. Oktober seine Beschwerden vor die benachbarten Kurfürsten zu tragen drohte, belehrte die Herzöge, wie wenig er nachzugeben gesonnen war, und wo er noch immer einen Rückhalt fand, welcher ihnen jedes abschliefsende Eingreifen untersagte[2].

Im folgenden Jahre ging die Ritterschaft sogar soweit, gleichsam zum Hohne auf die herzogliche Mahnung, kein böses Beispiel zu geben, sich zu Stargard mit den Städten zu verbinden. Die Herzöge durften sich freuen, als es ihnen, vermutlich durch ihre Haltung in der Bauernfrage, gelang, den Adel von der Vereinigung mit dem Bürgertume abzuziehen. Darauf bewirkte der abweisende Ton, welchen sie jetzt anschlugen, dafs er auf die Erfüllung seiner Forderungen nicht allzu heftig drängte. Aus dem langen Zeitraume dreier Jahre, welche die Fortsetzung und Vollendung der Visitationen ausfüllte, berichtet von einem Erfolge des adligen Widerstandes höchstens eine einzige Thatsache: im Laufe des Jahres 1538 wurde Nikolaus Brun im Kanzleramte durch einen hohen Vasallen, Baltzer vom Wolde,

---

[1] Gadebusch II, 72.
[2] Barthold IV[2], 288; Kantzow 1835, 223; Medem 203.

ersetzt. Wie wenig die Herzöge aber zu sachlichem Entgegenkommen geneigt waren, bewies ihre Antwort auf die von der Ritterschaft am Jakobitage 1538 eingereichten Gravamina. Dieselben legen die Vermutung nahe, dafs der Adel die Beziehungen zu den Städten noch immer nicht völlig aufgegeben hatte; denn er hob hervor, was er späterhin nie wieder that, dafs die Klöster zur Erziehung und Erhaltung der Kinder nicht blos des Fürstenhauses und des Adels, sondern auch anderer Stände begründet worden wären. Um so entschiedener protestierte die Regierung dagegen, dafs ihre Gerechtigkeit an den vordem der Geistlichkeit gehörigen Gütern zweifelhaft gemacht werde; es verpflichte sie nichts, auf die Angelegenheit einzugehen[1].

Da trat endlich am 1. November 1539 das von den Herzögen ungeduldig erwartete Ereignis ein; indem Joachim II. von Brandenburg das Abendmahl nach lutherischer Sitte empfing, brach er die Opposition des pommerschen Adels auf der Stelle in Stücke. Kurze Zeit scheint die fürstliche Regierung damals an die Einberufung der ganzen Landschaft gedacht zu haben[2], dem zog sie jedoch sehr bald einen Ausschufstag vor.

Schon am 27. November schlug sie, immer an der Annahme der Augsburgischen Konfession als Vorbedingung festhaltend, den Versammelten vor, solange es der Ritterschaft so beliebe, Kammin, die Komptureien des Johanniterordens und die Nonnenklöster „zur Erhaltung des adligen Standes“ unangetastet zu lassen und alle genaueren Verabredungen noch vor Johannis 1540 mit dem Ausschusse zu treffen[3].

Es waren in diesem Anerbieten nicht geringe Zugeständnisse an den Adel enthalten, indem die Regierung die Pfründen Kammins dem Adel allein zusicherte und auf die Einziehung der Jungfrauenkonvente um seinetwillen verzichten wollte. Die Ritterschaft war aber so wenig gesonnen, ihre Ansprüche auf die Feldklöster dafür aufzugeben, dafs sie wieder einmal verritt. Den zurückgelassenen Vertretern, welche zu keinen Abschlüssen bevollmächtigt waren, teilten die Herzöge nunmehr ihren Entschlufs mit, hinfort keine Tageleistung mehr in der Angelegenheit mit der Ritterschaft zu halten, ihr jedoch eine Zusammenkunft in Sachen des Stiftes und der Jungfrauenklöster zu gestatten[4].

---

[1] Die Gravamina St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 39 ff. Die Antwort f. 51 ff.

[2] St. T. 95 Nr. 1 v. 1.

[3] Medem 293. Zunächst wurde Michaelis 1540 in Aussicht genommen; vgl. die Konzepte St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 1—6, 9—13, 169—175. Jungfrauen und Witwen „inn weltlichenn kleidern“ sollten in die Klöster aufgenommen werden, f. 23.

[4] Medem 298. Am 2. XII. wollten sie „keineswegs gestatten, das d. Adel derwegen hinfurt Conventikel haben sollen“, worauf die Unterhändler baten, wenigstens „die vorstendigesten u. vornehmesten“ noch einmal zu berufen. St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 8.

Daraufhin trat eine Anzahl von Adligen am 26. Januar 1540 zu Stettin zusammen und bat, auch die Greifswalder und Stettiner Stiftspräbenden ausschliefslich ihrem Stande zuzuwenden, beharrte aber auf der früheren Meinungsäufserung über die Männerklöster, welche mit Gewalt durchzusetzen sie leider kein Recht hätte [1]. Es begann damit ein endloser Streit, welcher der Regierung die Möglichkeit bot, die Einlösung all ihrer Versprechen hinauszuzögern, und in dem sie schliefslich die Oberhand erhalten mufste. Denn mochten auch noch so viele einzelne Punkte vor der Hand streitig bleiben, die Summe des Abschiedes vom 7. Dezember 1539 war die, dafs wie bereits die Städte, so jetzt der Adel endgültig die Augsburgische Konfession und den Treptower Abschied als Grundlagen aller Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten annahm, und dafs das von Bogislav und Georg hergestellte Gleichgewicht in der Verfassung zwischen Regierung und Ständen durch die Reformation nicht nur erhalten, sondern für den Augenblick sogar zu Gunsten der Regierung verschoben worden war. Das Herzogtum konnte nunmehr, nachdem es sich in seinem unmittelbaren Besitze seine Stellung gesichert hatte, daran denken, auch seinen bisher unbehelligt gebliebenen mittelbaren Besitz, das Stift Kammin, durch Einführung der Augsburgischen Konfession dem Staatsgefüge dauernd und in festumgrenztem Rahmen einzuverleiben.

Das Stift Kammin.

In den stürmisch erregten Zeiten des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts war es Brandenburg gelungen, wenn nicht ausschliefslich märkisch gesinnte Männer auf den Kamminer Bischofsstuhl zu bringen, so doch zum mindesten in den Bischöfen das Streben nach der Reichsunmittelbarkeit wachzuerhalten; aber die ungewohnte Energie, mit welcher die Herzöge ihre Ansprüche zu verteidigen suchten, hatte die letzten Bischöfe gezwungen, mit den landesverräterischen Traditionen ihrer Vorgänger zu brechen und das Bestätigungsrecht ihrer Landesherren, sowie ihre Ratspflicht gegenüber der Krone anzuerkennen [2]. Die Herzöge hatten sich damit keineswegs begnügt, vielmehr schon 1436 auch auf die Besetzung des Domkapitels einen derartigen, später durch die Privilegien Alexanders VI. wohl noch verstärkten Einflufs erlangt, dafs sie die freiwerdenden Präbenden und damit einen wesentlichen Anteil an der Verwaltung des Stiftes in die

[1] St. T. 94 Nr. 24 v. III f. 22 f.

[2] Vgl. Barthold III, 415; IV[1], 93 u. 111 ff. 1525 II. 4. schreiben die Kolberger: „Diewyle avers Juwe Forstlike gnadenn averste herrn und Patronen des Stiftes sinn"; Libellus iustificationis W. T. 25 Nr. 3 f. 84; der Bischof nach den Statuten der Kamminer Kirche supremus consiliarius ducum in perpetuum f. 49, 14.

Hände ihrer Getreuen legen konnten[1]. Ihr Bemühen, durch den Treptower Landtag sich die Hälfte der Prälaturen für ewige Zeiten zu sichern, hatte zwar noch keine gesetzliche Anerkennung, aber um so entschiedenere Durchführung gefunden[2]. Infolgedessen sah sich Erasmus von einem grofsenteils protestantisch gesinnten Domkapitel umgeben, welches ihn an jedem offenen Bekenntnisse seiner Absichten hinderte, den Herzögen dagegen den Mut gab, in der Erbvereinigung von 1541 die Ausübung der Augsburgischen Konfession in Kammin und die Abänderung der Bischofswahl einfach zu dekretieren.

So ungünstig sich nun auch die Aussichten des Bischofs gestaltet hatten, so lag dem entschiedenen Manne doch jede Nachgiebigkeit fern. Ein in sich klarer Charakter von ernster, ausdauernder Willenskraft, war Manteuffel zugleich voll ruhigen Einblicks in das Mögliche und Angemessene; und so gern er zu raschem Durchgreifen neigte, bewies er sich dennoch, wo es die Umstände nicht anders wollten, in abwartender, still vorbereitender Diplomatie als Meister. Wie er aber auch immer seine Mittel wählte, stets war er gewillt, auf seiner Überzeugung zu beharren. Seit sein Zögling und vertrauter Freund Georg von seiner Seite genommen und in Barnim sein und seiner Kirche Gegner ans Regiment gekommen war, hatte er zwar augenblicklich auf alle Kundgebungen verzichtet, welche den Verdacht gewaltsamen Widerstandes erregen konnten, aber trotz alles unzweifelhaft zuweit gehenden Entgegenkommens in der Form nicht den kleinsten Schritt zur Förderung der lutherischen Lehre gethan. Lange Zeit setzte er seine Hoffnung darauf, dafs sich in der politischen Gesinnung des Adels dem Fürstentum feindliche Tendenzen wach erhalten würden, deren Wirkungen dem Katholizismus zum Schutze gereichen mufsten, wie er denn selbst die Herzöge durch die scharfe Betonung der märkischen Ansprüche auf sein Bistum in Angst zu setzen verstand. Als die Hohenzollern durch ihren Übertritt zum Protestantismus freiwillig solchen Plänen entsagten, hat Erasmus unverzagt auch die letzte sich ihm bietende Möglichkeit ergriffen.

Er that, da ihn seine Herzöge, des jahrelangen Hinhaltens müde, zur klaren Aussprache nötigten, was er schon im Jahre 1535 einmal in Aussicht gestellt hatte. Am 11. April 1542 proklamierte er im Einvernehmen mit seinen Ständen die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes[3], um wenigstens dieses dem

---

[1] „Des gelikes schölen se ock inne andern Prelaten unde Domheren kesen in der Kercken Camin, wen dar jenige Prebenden lofs werden, men na der Herschop weten unde willen, wen de Köre tho en steit, unde se des Macht hebben;“ Kreysig III, 99.

[2] Medem 163; 1538 fand Erasmus noch Unterstützung beim Kapitel, Gadebusch II, 77, später nicht mehr. 1539 verfügen die Herzöge über alle Kanonikate, Medem 293.

[3] 2. IV. 1542 bittet Erasmus um Verlängerung der Bedenkzeit, die er am 16. November 1541 erhalten hat. 6. IV. schreibt Philipp an

Katholizismus zu retten, nachdem seine Hoffnungen auf die Erhaltung ganz Pommerns gescheitert waren. Er wufste sie, während der Ausbau der pommerschen Landeskirche durch den Kieler Vertrag zugleich auch im Norden aufgehalten wurde[1], bis zu seinem Tode im Januar 1544, den er sich wohl durch seine leidenschaftliche Freude an der Jagd zugezogen hat, zu behaupten.

Zu ihrem Schaden konnten sich Barnim und Philipp über die Person des Nachfolgers nicht einigen, da Barnim den allzu jugendlichen Ludwig von Eberstein in Vorschlag gebracht hatte. Voller Besorgnis über die Folgen der Verzögerung legten die Stände auf dem Treptower Landtage vom 16.—19. März dem Stettiner Herzoge Nachgiebigkeit ans Herz. Sie konnten sich darauf berufen, dafs die Stiftsunterthanen und, ihrem Drucke folgend, auch die Domherren sich entschlossen hätten, Kaiser und Kammergericht anzugehen[2]. Schon wenige Tage darauf brachte ein Mandat Karls V. die Bestätigung der stiftischen Reichsunmittelbarkeit und das Verbot aller Eingriffe der Herzöge in die Wahlfreiheit des Kapitels[3].

Auch dann kam noch keine Einigung zustande, als sowohl die Vornehmsten des Landes wie die Wittenberger Theologen einschritten. Erst im Juni präsentierten die Herzöge Bugenhagen. Das Domkapitel, welches von Anfang an nur halben Herzens dem Drängen der Stiftsstände auf Opposition gefolgt sein dürfte, wählte am 24. Juni zunächst diesen und, als Bugenhagen die Wahl ablehnte, da er nicht der Herzöge „Küchenmeister“ im Bistume werden wollte, Bartholomäus Suave, den Kanzler Barnims.

Suave lieferte, kaum zum Bischof erhoben, am 12. Oktober 1545 das Stift durch den Kösliner Vertrag in die Hände seiner Herren[4]. Dafür, dafs der neue Bischof auf Grund des Treptower Landtagsabschiedes und der Erbeinigung von 1541 die bedingungslose Einführung der Augsburgischen Konfession zugestand, wahrte er sich nicht die stolzen Rechte seiner Vorgänger, sondern sank vielmehr in die Stellung eines einfachen General-

---

Barnim: „Dafs es unser notturfft erheischen wirt den praktiken, so der Bischoff und verwante des Stifftes unser erblichen gerechtigkeit zu nachteill furnehmen, nicht lenger unachtsam zuzusehen.“ St. T. 95 Nr. 1 vol. I. Am 11. IV. bleibt Erasmus fest, Kreysig III, 288 f.

[1] Dähnert I, 222 ff. Mit Schwerin scheint sich Pommern gar erst im Vertrage zu Butzow 1588 IX. 29. geeinigt zu haben; Balthasar, Landesgerichte 84. Auch im Osten konnte es nicht durchgreifen, so dafs der Bischof von Cujavien nach Gadebusch, Sammlungen II, 83 dort noch 1545 das Visitationsrecht ausübte; vgl. zum Jahre 1549 Barthold IV[2], 350, Anm. 2.

[2] St. T. 94 Nr. 7 f. 74—77.

[3] 1544 III. 29. W. T. 25 Nr. 3 f. 2 ff. Vgl. f. 169.

[4] Der Kösliner Vertrag ist bei Kreysig unter Nr. 314 mit der falschen Jahreszahl 1541 gedruckt.

superintendenten seines Bezirkes herunter, welcher sich überdies die Unterstützung zweier anderer Superintendenten für Usedom, Wollin, Kammin und Greifenberg gefallen lassen mufste. Der Verzicht auf direkte Einzahlung der Reichssteuern, das Versprechen der Truppenstellung, die Überlassung von acht Präbenden an die Landesherren, die Forderung des pommerschen Indigenats für die Prälaten bezeugten neben der Anerkennung des fürstlichen Bestätigungsrechtes vor der Huldigung der Stiftsstände, sowie der bischöflichen Ratspflicht auf Land- und Ausschufstagen den Wert des von den Herzögen erreichten zu sehr, als dafs der Eindruck eines vollkommenen Erfolges durch das Zugeständnis des freien Versammlungsrechtes an die Stände, einer Scheinwahl an das Kapitel, der Steuerfreiheit und der Gerichtsgewalt im Bistum an den Bischof hätte getrübt werden können.

Den Friedensabschlufs krönte das Gelöbnis der Stiftsunterthanen, wenn ihnen irgend jemand ohne ihrer Fürsten Wissen und Willen einen Bischof aufzwingen werde, so wollten sie ihn mit Vorstreckung ihres ganzen Vermögens verjagen und keinenfalls anerkennen. Die Herzöge meinten für den Fall, dafs der Kaiser oder das Reich Kammin von Pommern abzusondern versuchen würden, um so leichteren Herzens die alleinige Kostendeckung übernehmen zu dürfen, als ihnen gerade damals die Tage der Macht Karls V. gezählt schienen. Voller Befriedigung schauten sie auf die elf vergangenen Jahre zurück, wie sie seit dem Treptower Landtage in mühevoller Arbeit die damals in Angriff genommene Aufgabe der Vollendung entgegengeführt hatten. Schon meinten sie, die Komptureien des Johanniterordens nicht anders als die einsamen, unbewehrten Cistercienserklöster ihrem Besitze einverleiben zu dürfen[1], und ahnten nicht, mit welch unerhörter Heftigkeit der Kampf in wenigen Monaten aufs neue entbrennen sollte.

Nicht sowohl um dem Protestantismus im Reiche zu Hilfe zu kommen, als um seinen Schutz gegen den Widerstand im eigenen Lager zu erbitten, waren die beiden Fürsten 1536 dem Schmalkaldener Bunde beigetreten, ohne sich der Zustimmung ihrer Stände versichert zu haben. Hielt sie schon diese Heimlichkeit in beständiger Angst vor den Folgen, so erschütterte sie die neutrale Haltung, welche der Bund in ihrem Streite mit Dänemark einnahm, in ihrer Bundestreue vollends. Unentschieden traf sie der Schmalkaldische Krieg.

Obwohl Barnim am 11. Juli 1546 jede Unterstützung der Verbündeten mit Truppen ablehnte, weil sicherer Kundschaft nach eine grofse Armada aus den Niederlanden zum Überfall der

[1] Wie 1534, Medem 166, blieb es 1539 XII. 7. u. 1541 II. 8; dagegen 1545, B. St. XXIX, 3.

Ostseeküste verordnet sei[1], verhandelten er und Philipp dennoch Anfang August mit einem engeren Ausschusse über die Verwendung des 1544 für das Reich gesammelten gemeinen Pfennigs zu Gunsten der Schmalkaldener. Die Stände waren damals noch geneigt, gegen Abstellung der städtischen Gravamina und die Restituierung der Jungfrauenklöster auf den Vorschlag einzugehen, so daſs die Herzöge sich bereits durch einen energischen Vorstoſs gegen die letzten Katholiken ihres Landes sichern wollten[2]; aber bis zum Oktober verschärfte sich die Stimmung derart, daſs Barnim dem sächsischen Schwager die Teilnahme verweigern muſste, da seine Landschaft in dem Feldzuge Karls V. keinen Religionskrieg zu erkennen vermöge. Selbst die Aussicht, daſs der den Pommern so feindliche Markgraf Hans durch den Sieg Karls auch die Lande seines Bruders an sich bringen und dadurch übermächtig werden würde, verfehlte ihre Wirkung[3]; vielmehr plante die ratlose Regierung schon am 19. Dezember eine Gesandtschaft des Kanzlers Zitzevitz an den Kaiser, so wenig sie sich verhehlte, daſs Karl V. im Fall des Sieges rücksichtslos versuchen würde, die Reichsunmittelbarkeit Kammins zur Anerkennung zu bringen.

Infolgedessen meinte sie, mit lauten Friedensbeteurungen eifrige Rüstungen und den Versuch einer Anleihe, aber auch heimliche Unterstützung der Schmalkaldener verbinden zu dürfen[4], während nur eine ehrliche Politik in einem Lande Erfolg verheiſsen hätte, in welchem die Anhänger Karls bis in den engen Ausschuſs der Landtage ihre Beziehungen unterhielten[5]. Es bedurfte erst der Schlacht bei Mühlberg, um die pommerschen Gesandten wirklich an den Hof des Monarchen zu führen, wo sie nunmehr nichts als Spott und Schimpf erwartete; denn auf der Stelle hatten Karls und der Stiftsstände Absichten zu Gunsten der Reichsunmittelbarkeit Kammins wieder greifbare Gestalt angenommen. Mochten sich auch die Stiftsunterthanen in jener Zeit der wunderlichsten kirchlichen Verwirrung den gutmütig schwachen Suave als lutherischen Oberhirten gefallen lassen, daſs ein Bischof Kammins ein Weib haben sollte, dünkte ihnen unerträglich.

---

[1] St. T. 3 Nr. 10 f. 45.

[2] „Die Papisten, welche sich post trinam admonitionem nicht wollen bekehren, sollen in den Bann gethan und so sie von Iren Blasphemien nicht absetzen, des Landes verweiset werden;" Abschied Wollin 1546 VIII. 12., W. T. 39 Nr. 9.

[3] Schreiben Johann Friedrichs von Sachsen 1546 XII. 18., St. T. 3 Nr. 10 f. f. 17 ff. Wie denn Sastrow II, 569 f. versichert, daſs die Hohenzollern später wenigstens Kammin unter ihren Einfluſs hätten bringen wollen, indem sie Agrikola zum Nachfolger Suaves vorschlugen.

[4] St. T. 94 Nr. 12 f. 86 f. Nach Schärtlin hatte Philipp 300 Reiter nach Wittenberg, dann nach Beilngries gesandt, Lenz, Hist. Zeitschrift 49, 151, entspr. Gadebusch II, 88.

[5] Verhandlungen, Stettin 1547 III. 7., St. T. 94 Nr. 12 f. 90 f.

Mit neuer Energie nahm Kolberg, der Sammelpunkt der Opposition, das noch im Oktober 1546 der Huldigung ausgewichen war[1], die alten Pläne auf, bis es am 5. Januar 1548 sein Streben erfüllt sah: das reichsunmittelbare Stift sollte innerhalb drei Monaten, nachdem es den Pommernfürsten und dem vermeinten Bischofe den Gehorsam aufgekündigt hatte, dem Kaiser huldigen[2].

Während aber Karl die Neubelebung des Kammergerichtes abwartete[3], fand das Kapitel, in dem jetzt die vertrautesten Räte der Herzöge ausschliefslich herrschten[4], zu Gegenmafsregeln Zeit. Indem der verhafste Bischof in den Hintergrund trat und die Fürsten ihr Versprechen der Kostendeckung einlösten, kam man mancher Einrede zuvor. Der Bote, welcher das kaiserliche Mandat am 2. Mai endlich überbrachte, fand die Stände zwar versammelt, aber vorbereitet nur die Domherren, deren augenblicklicher und entschiedener Protest der überraschten Landschaft nicht nur Beifall, sondern auch die unbedingte Vollmacht für diese Geschäftsträger der Herzöge abzugewinnen wufste. Der Kolberger Syndikus fand allein den Mut des Widerspruchs[5].

Man band den nach dem Hofe Karls aufbrechenden Gesandten in die Seele, dafs es sich nicht um einen Streit des Kapitels mit den Landesherren, sondern mit dem Kaiser handele. Sie sollten nie aus dem Auge lassen, wie es dem Kaiser so vor allem Anderen auf die Reichssteuern der eingezogenen Kirchen ankomme, ihm darlegen, dafs das Kapitel von dem seiner Administration unterstellten Kirchengut von jeher den Herzögen und nicht dem Bischof die Landsteuer gereicht und damit unzweifelhaft seine Zugehörigkeit zu Pommern bekannt habe[6]. Sie sollten ihn überzeugen, dafs es eine einzelne Stadt gewesen sei,

---

[1] W. T. 25 Nr. 3 f. 92 f.

[2] Mandat bei Kreysig III, Nr. 328.

[3] Am 1. III. 1548 teilt Christoph von Schwabach den Stiftsständen aus Speyer mit, dafs er am 4. IX. 1545 zuletzt in der Angelegenheit an sie geschrieben, damals aber keine Antwort mehr erhalten; jetzt wolle Karl das Kammergericht neu besetzen, worauf er die Stiftsstände aufmerksam mache; W. T. 25 Nr. 3 f. 6. Karl hatte also offenbar noch keine Schritte in der Kamminer Sache gethan.

[4] Der Bote fand „kapitelsweise" versammelt Alexander von der Osten, Bribfslaus Kleist, Otto Monow, Jakob Putkammer und Baltzer vom Wolde, verhindert Marcus Manduvell und Niklaus von Klemptzen, also unter sieben Domherren die vier vertrautesten Räte der Herzöge; W. T. 25 Nr. 3 f. 144.

[5] Um 8 Uhr früh wird das Schreiben dem Kapitel verlesen und der Protest aufgesetzt, um 10 Uhr wird er den Ständen vorgelegt; um die Vesperzeit der notarielle Akt darüber aufgenommen, dafs „die von der Ritterschaft samt der Stadt Cöfslin gemeltem Capitel volle Gewaldt gegeben — und gelobt, was disfals durch das Capitel oder Syndicos und anwelde gehandelt wirtt, das Ritterschaft und gesandten von Cofslyn dasselbe stehett vhest und unverbrochen zu halten Willens;" W. T. 25 Nr. 3 f. 159 f.

[6] W. T. 25 Nr. 3 f. 166 f.

welche seine Hilfe angerufen, und dafs er auf die Sympathieen der übrigen Stände nicht mehr rechnen dürfe[1].

Ohne Zögern schlossen sich die beiden Herzöge dem Vorgehen ihrer Prälaten an; ihre Anwälte konnten dem Kaiser bereits am 13. Juni eine ausführliche Denkschrift über die Stellung des Stiftes zu dem Herzogtume überreichen[2]. Dennoch wurde Kolberg am 30. Juni in des Kaisers Schutz genommen, obwohl es seinen bisherigen Landesherrn zu den schuldigen Leistungen verpflichtet blieb; die Stiftshändel sollte das Kammergericht entscheiden, während das Kapitel einen annehmbaren Bischof zu wählen und die Stände Pommerns sich über die Durchführung des Interims schlüssig zu machen hatten[3].

Wenn aber der Kaiser den Hauptwert auf die unmittelbare Einzahlung der Reichssteuern legte, so fand er damit mehr Anklang im Stifte, als die Stiftsherren ihm hatten weismachen wollen. Kaum hatte sich die Überraschung in der Ritterschaft gelegt, so begann sie ihr altes Recht den Herzögen gegenüber wieder zu betonen, und da sie eine Entscheidung in ihrem Sinne auf dem Marriner Landtag noch nicht herbeizuführen vermochte, jedem gegenteiligen Beschlusse durch den Hinweis auf die grofse Anzahl und den hohen Rang der Ferngebliebenen vorzubeugen[4]. Sehr bald erwarb ihr der Kostenpunkt unter ihren Standesgenossen im Lande neue Hilfe; am 7. September 1548 legte der ständische Ausschufs die Verteidigung der Fürsten aufs neue, aber jetzt ausschliefslich in die Hand des versöhnungsfreundlichen Domherrn Martin Weiher. Man hatte begriffen, dafs der Kaiser „nicht nur selbst mit hohem Verstande versehen, sondern auch sehr bescheidene und geschwinde Räte um sich hatte".

Bartholomäus Suave, welcher sich seit der Publikation des Mandates seiner Jurisdiktion enthalten hatte, war seines Amtes

[1] Die herzoglichen Räte bemerken, dafs „etliche personen im nahmen vor gemelts Dechants, Capittels, Ritterschaft und stende des Stiffts Camyn sich am Jar 44 uff dem negstgehaltenen auch diesem reichstage vor E. Ks. Maj. angegeben haben, als solten sie mit gewalt und anwaltschaft abgefertigt sein vorgemelts Kapitels, ritterschaft und stende halben, umb ein Mandat — fleifsig anzuhalten"; W. T. 25 Nr. 3 f. 169 f.; sie sowohl wie die Stiftsstände bestreiten diesen Auftrag und die Stiftsstände fügen sogar die Vermutung hinzu, dafs nicht einmal der ganze Colberger Rat hinter seinem Syndikus stehe, ebenda f. 167. Sie scheinen Sastrows Verdächtigung des Syndikus, der Agrikolas Schwiegersohn war, nicht fernzustehen (Sastrow II, 572); übrigens wäre die Klarstellung dieser Beziehungen von Interesse für die Politik Brandenburgs, die jederzeit im stillen in dem Stifte wühlte.

[2] Am 6. V. wird zum Protest Baltzer vom Wolde ermächtigt, der sich am 8. seines Auftrags erledigt; am 22. werden Jakob Zitzevitz und Heinrich Normann zu Sachwaltern beim Kaiser und Kammergericht mit aller Vollmacht ernannt; W. T. 25 Nr. 3 f. 66, 68/72, 74 f. Das Datum für Überreichung des Libellus iustificationis ergiebt sich ebendort f. 175.

[3] W. T. 25 Nr. 3 f. 191 f.

[4] W. T. 25, Nr. 3, f. 19, 30 f., 210 f.

übermüde; nur noch die Schwierigkeiten einer Neuwahl bestimmten ihn zum Bleiben[1].

Weihers Vorstellung, dafs ohne die Freigabe der bischöflichen Administration an die Einführung des Interims nicht zu denken sei, blieb doch nicht ohne Wirkung[2]. Auf die Anerkennung Suaves war nun freilich nicht zu rechnen; aber Viglius bedeutete dem Gesandten, dafs der Hof zunächst nicht so sehr gegen die Erhebung eines Protestanten, sondern gegen die offene und laute Anerkennung des herzoglichen Bestätigungsrechtes eifere, wie es überhaupt nur auf eine Neuwahl ankäme, ehe der päpstliche Legat bei Karl sein Ziel erreiche. Während er dem Domherrn davon sprach, wievielmal ihn der Bischof von Arras vermahnet gut Aufsehen zu haben, damit nicht etwas Verborgenes dahinter stecke, darin die Herzöge mit den Kapitularen einen heimlichen Verstand hätten und miteinander kolludierten, unterliefs er es nicht, das Kapitel auf das Hilfsmittel eines heimlichen Reverses an die Herzöge hinzuweisen, schlug er den Herzögen vor, dafs sie für dieses Mal die kaiserliche Konfirmation des Bischofs, der erwählt werden sollte, geduldeten und dissimulierten. Ganz in demselben Tone versicherte hinwiederum Weiher, den seine Instruktion ausdrücklich auf ein gemeinsames Vorgehen mit den herzoglichen Räten verpflichtete, dafs er von keinem Einverständnis oder einiger Kollusion der Herzöge und des Kapitels wisse[3].

Kaum dafs es der Fürsprache des polnischen Königs und des Erzbischofs von Köln noch bedurfte; die thatsächliche Annahme des Interims durch die pommerschen Landstände mag das ihre gethan haben — schon am 9. Mai 1549 gab der Kaiser den Herzögen seine Verzeihung zu erkennen, die sie freilich durch schwere Geldopfer erkaufen mufsten; aber auch diese liefs er mindern, als die geängsteten Fürsten gelobten, nie wieder einem Bunde gegen Habsburg beizutreten. Dem Johanniterorden hatten

---

[1] Verhandlung mit dem Kapitel: Suave halte es für ratsamer, zu resignieren; aber das Kapitel könne nicht darauf eingehen, wenn auch „das S. G. im Ehestandt, so hoch angezogen und so hefftig exageriret wirdt;“ denn der Kaiser fordere für die Neuwahl einen Katholiken: W. T. 25 Nr. 3 f. 215 f. Dafs der Bischof sich des exercitii iurisdictionis nach publiciertem Mandat enthalten, auch die Stiftsstände kein Gericht, Recht und Schutz seitdem bei ihm gesucht, behauptet die Instruktion für Weiher 1548 X. a. a. O. f. 232 f. Am 9. III. 1549 schreibt Weiher dem Kaiser, das Kapitel wäre einer Neuwahl nicht ungeneigt, „Sonderlich dieweil der Bischof für seine person den Bistumb zu renunctieren nicht allein erbietens, dan auch hart darauf dringet;“ a. a. O. 255.

[2] Er handelte mit dieser Erklärung gegen seine Instruktion, welche die Einführung des Interims als unmöglich hingestellt hatte. Vgl. W. T. 25 Nr. 3 f. 235 und Weihers Brief a. a. O. f. 260. Er sagte Viglius, dafs die Kapitulare dem Volke „one das verdechtig und vor alte Papisten gehalten“ würden!

[3] Bericht Weihers an das Kapitel 1549 III. 19., W. T. 25 Nr. 3 f. 265 ff.

sie längst das Seine zurückgegeben; sogar zur Teilnahme an der Exekution gegen Magdeburg wollten sie im folgenden Jahre ihre Stände zwingen [1]; und kein Wort des Widerspruches fanden sie, als Martin Weiher, welcher seinen Auftrag an den Kaiserhof klug dazu benutzt hatte, sich selbst die Nachfolge Suaves zu sichern [2], nicht nur die ausbedungene Konfirmation des Kaisers, sondern er, der Lutheraner, auch die Bestätigung des Papstes erhielt. Bei jeder Gelegenheit bewies darauf Weiher, um wie viel eifriger er noch als Erasmus nach demselben Ziele strebte, das den mächtigsten Bischöfen Kammins im Mittelalter vor Augen gestanden hatte. Mochte auch Moritz von Sachsen in den Monaten, da Weiher endlich in die Verwaltung seines Amtes eingeführt wurde, die Macht Karls aufs schwerste erschüttern, der neue Bischof wufste in seinen Ständen den Gedanken an die Reichsunmittelbarkeit wachzuhalten, bis ihn der Kaiser wahrscheinlich selbst im Stiche liefs [3]. Aber erst als die Herzöge nach Weihers Tode am 29. August 1556 die Wahl Johann Friedrichs, des ältesten Sohnes Philipps, durchzusetzen vermochten [4] und dem tüchtigen Heinrich von Normann die Statthalterschaft übertrugen, fand das Stift Ruhe, war das Werk des Treptower Landtages, soweit es die kirchliche Einigung Pommerns bezweckte, zu einem gewissen Abschlufs gebracht.

Von den Hoffnungen Philipps, deren Verwirklichung er seine Lebenskraft opferte, waren viele unerfüllt geblieben. Kammin behielt, wenngleich stets unter der Administration eines pommerschen Prinzen, dem Herzogtume gegenüber seine selbständige Verwaltung, so dafs es immer aufs neue nach der Erhebung zum Reichsfürstentume trachten durfte. Die Herzöge sahen sich dadurch auf ihr ererbtes Land beschränkt; aber auch hier hatten sie keineswegs das Schlachtfeld so völlig behauptet, wie es anderthalb Jahrzehnte früher den Anschein gehabt hatte. Die Einigung mit der Ritterschaft kam durch ihre engherzige Finanzpolitik, in so naher Aussicht sie auch gewesen war, nicht zu stande.

---

[1] Dähnert IV, 919. Wegen Magdeburg Dähnert IV, 449 f., sowie die Verhandlungen 1551, St. T. 94 Nr. 17.

[2] Die Herzöge hatten ursprünglich dem Matthäus Normann, dem Verfasser des Wendisch-Rügianischen Landgebrauches, die Nachfolge zugedacht, der das Theologiestudium bereits in Greifswald begonnen hatte; Sastrow II, 574. Die kühle Anzeige Weihers an Philipp, dafs Seine Heiligkeit „nicht so sehr auf E. G. Befurderung, als aus sonderlicher Zuneigung, so Sein Heiligheit zu meiner Persohn tragen, mich zum Aufseher der Kirchen zu Cammin verordnet haben“; a. a. O. 676.

[3] Die Herzöge hatten von vornherein darauf verzichtet, dafs jeder von ihnen zwei Personen vorzuschlagen habe, von denen das Kapitel eine wählen müsse; W. T. 25 Nr. 3 f. 58 f. Näheres über Weiher Barthold IV [2], 342 ff., auch Riemann, Stadt Kolberg 315 f.

[4] Polen und Brandenburg-Preufsen scheinen auf die Stände des Stiftes einen starken Druck gegen die Wahl des pommerschen Erbprinzen ausgeübt zu haben; Kreysig III, 312.

Mit wachsender Erbitterung forderten die Vasallen die Einrichtung einer Anzahl von Nonnenklöstern zu Fräuleinstiften, ohne welche der ärmere Adel seine Töchter nicht versorgen zu können erklärte. Die Durchsicht der Kirchenordnung, welche die Regierung nicht mehr von der Hand weisen konnte, stellte neuen Streit mit den Städten, zum mindesten mit Stralsund in sichere Erwartung.

Aber das alles trat doch vor der weit schmerzlicheren Erkenntnis zurück, dafs die Herzöge überhaupt nur infolge der Zersplitterung der ständischen Kraft und auch dann erst nach schweren Kämpfen siegreich geblieben waren, und die ständische Macht sich noch in ungebrochener Stärke zeigte. Vielmehr war die Landschaft für die Zukunft auf den Wert einträchtigen Zusammenwirkens hingewiesen und vor allem in ihr selbst das Gleichgewicht wiederhergestellt worden. Indem der Adel in diesem Streite eine schwerere Niederlage als die Städte erlitten hatte, war sein unbedingtes Überwiegen in den ständischen Versammlungen, welches Bogislav X. aufs geschickteste zu fördern verstanden hatte, beseitigt und es den Städten ermöglicht worden, fortan wieder den ihnen gebührenden Platz in steigendem Mafse einzunehmen, zumal das Herzogtum in der Reformationszeit seine städtefeindliche Politik hatte aufgeben müssen. Im Besitze der führenden, zum mindesten der treibenden Rolle hielten sie das Bewufstsein der ständischen Traditionen in der Landschaft aufrecht und waren jederzeit darauf bedacht, das ständische Prinzip neuen Siegen über das Fürstentum entgegenzuführen.

Demgegenüber hatte sich die Regierung allerdings durch ihre Säkularisationen eine feste finanzielle Grundlage geschaffen, von welcher aus sie ein weiteres Vordringen ihrer Macht erhoffen durfte. Auch war die ständische Macht in dem Jahre 1540, in welchem die Durchführung der Reformation thatsächlich gesichert war, von der Niederlage wie betäubt. Die Frage war seither, ob die Regierung die genügende Finanzkraft besitze, um sie in diesem Zustande zu erhalten, und wenn nicht, ob in den dann unausbleiblichen neuen Streitigkeiten ihre erst entstehende Organisation dem tiefwurzelnden Organismus der Stände auf die Dauer gewachsen und überlegen sein würde.

Litteratur und Archivalien.

Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. 4 Bände (der 4. in 2 Teilen).

Cramer, Kirchen-Chronikon, Buch III. 1628 (Cramer III).

Dähnert, Sammlung Pommerscher und Rügischer Landesurkunden. 8 Teile. 1765—1802.

Görigk, Bugenhagen und die Protestantisierung Pommerns. 1895.

Kantzow, Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart. Herausgegeben von Böhmer 1835 (Kantzow 1835).

Klempin, Vorwort zu Kratz, Die pommerschen Städte (römische Seitenziffern).

Kreysig et Schoettgen, Diplomataria et Scriptores Hist. German. Medii Aevi. T. III. 1760 (Kreysig III).

Medem, Gesch. d. Einführung d. evang. Lehre im Herzogtum Pommern. 1837.

Sastrowe, Herkommen seines Lebens. 3 Teile. 1823—1824.

Schwartz, Pommersche und Rügianische Lehnhistorie. 1740.

Baltische Studien (B. St.).

Stettiner Staatsarchiv Pars I Tit. . . stets gekürzt St. T. . .

Wolgaster Staatsarchiv Tit. . . stets gekürzt W. T. . .

VITA.

Natus sum Martinus Spahn Mariaeburgi in urbe Borussiae occidentalis Non. Mart. a. h. s. LXXV patre Petro Josepho, matre Emilia e gente Helmer, quorum haec praematura morte mihi erepta est, illum etiamnunc vivere valde laetor.

Fidem ecclesiae catholicae profiteor. Mariaeburgi et Bonnae primum gymnasia, tum Berolini id quod vocant Luisenstaedtisches per decem annos frequentavi. Testimonio maturitatis vere anni MDCCCXCII instructus studiis historicis, politico-oeconomicis, iuridicis operam dedi per septem semestria. Quorum primo almae matris Bonnensis, quinto universitatis litterariae Oenipontanae, ceteris Berolinensis fui civis.

Per totum tempus audivi lectiones virorum illustrissimorum: Baron, Breysig, Brunner, Demattio, Dernburg, Dilthey, Hübler, Kaltenbrunner, Lenz, Naudé, Neuhaeuser, Pastor, Paulsen, Scheffer-Boichorst, Schmoller, Schroers, Seemüller, Semper, Sternfeld, de Treitschke, Wattenbach, Zeller, Zitelmann. Benigne concesserunt Breysig, Lenz, Naudé, Pastor, Scheffer-Boichorst, Schmoller, Sternfeld, ut exercitationibus interessem.

His omnibus viris optime de me meritis gratias ago quam maximas, imprimis Gustavo Schmoller et Conrado Breysig, quorum consiliis in dissertationis meae quaestione tractanda usus sum, deinde Maximiliano Lenz, Alberto Naudé, Ludovico Pastor, Paulo Scheffer-Boichorst, Heinrico Schroers, qui summa cum comitate semper me adiuverunt.

Thesen.

I. Die Bede ist in Pommern bis gegen Ende des XIII. Jahrhunderts keine regelmässig erhobene, sondern eine im Bedarfsfalle von den Prälaten und der Ritterschaft erbetene Steuer.

II. Eine Zweiteilung des Richteramtes ist um 1300 in den Städten Pommerns nicht nachweisbar.

III. Die Nachrichten des Werkes: „Aus dem Leben König Karls von Rumänien“ über die spanische Thronkandidatur des Prinzen Leopold von Hohenzollern sind zutreffend.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg


GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY
B000880464